

Übersicht über die Schwerpunktbereiche

inklusive Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SchwPrO)



Impressum

Herausgeber (ViSdP):

Fachschaft Jura

Goßlerstraße 16a

37073 Göttingen

fon/fax (0551) 39 74 21

info@fachschaft-jura.eu

www.fachschaft-jura.eu

Redaktion: Lea Gottschalk

Layout: Johannes Witte

3. Auflage: Robyn Leibenguth

Druck:

Klartext GmbH Print und Medienservice

2. Auflage, Göttingen 2017

400 Exemplare

Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, bleibt aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt, alle dadurch begründeten Rechte bleiben vorbehalten. Vervielfältigung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Fachschaftsrates Jura der Georg-August-Universität Göttingen.

3. Auflage Juli 2026

Vorwort

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

die Schwerpunktbereiche sollen das Jurastudium wissenschaftlich vertiefen und durch Praxisorientierung und die Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge ergänzen, § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG.

Die diesem Skript und eurem Schwerpunktstudium zu Grunde liegende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SchwPrO) in ihrer konkreten Ausgestaltung hat sich unsere Fakultät zusammen mit studentischen Vertretern aus der Fachschaft selbst gegeben, nachdem bundeseinheitlich festgelegt wurde, dass eine Schwerpunktbereichsprüfung ab dem 01.07.2003 unabdingbare Voraussetzung zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt ist und der niedersächsische Landesgesetzgeber die Grundzüge dieser Prüfung im NJAG und in der NJAVO definierte. Die SchwPrO wurde am 24.04.2024 vom Fakultätsrat beschlossen und am 18.12.2024 in ihrer Neufassung vom Präsidium der Universität genehmigt.

Im Folgenden soll diese mit ihren wichtigsten Inhalten vorgestellt werden. Es sei aber ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass dies nicht die Lektüre der einschlägigen Normen ersetzt. Um folgenschwere Irrtümer zu vermeiden, sollte das NJAG und auch die SchwPrO selbst gelesen werden.

Im Anhang könnt ihr daher den kompletten und aktuellen Gesetzestext der SchwPrO einsehen. Die Texte aller für das Jurastudium in Göttingen relevanten Vorschriften findet ihr auf der Homepage des Studierendenbüros zum Download. Wir danken allen an der Vorstellung der einzelnen Schwerpunktbereiche beteiligten Professorinnen und Professoren und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir hoffen, euch mit diesem Skript auch bei der Wahl eures Schwerpunktbereichs zu helfen und wünschen bei der Prüfung viel Erfolg!

Euer Fachschaftsrat Jura

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
A. DIE SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG IM ALLGEMEINEN	6
I. EXAMENSRELEVANZ UND STUDIENZEITPUNKT	6
II. ZULASSUNG UND VERFAHREN	6
1. Zulassung zum Schwerpunktbereich	6
2. Wechsel des Schwerpunktbereichs	6
3. Anmeldung zu den Prüfungen, § 17 SchwPrO	7
4. Prüferinnen/Prüfer, § 6 SchwPrO	7
5. Täuschungen, § 20 SchwPrO	7
6. Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Abs. 2 SchwPrO	7
III. PRÜFUNG	8
1. Studienarbeit	8
2. Mündliche Prüfung, § 12 SchwPrO	8
3. Bestehen der Gesamtprüfung, §§ 14, 15 SchwPrO	9
4. Prüfungszeugnis, § 21 SchwPrO	9
5. Akteneinsicht, § 22 SchwPrO	10
B. DIE SCHWERPUNKTBEREICHE IM EINZELNEN	11
I. SCHWERPUNKT: HISTORISCHE UND PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN DES RECHTS	11
Lehrangebot: Historische Grundlagen des Rechts (ohne Seminare)	11
Lehrangebot: Philosophische Grundlagen des Rechts (ohne Seminare)	11
Lehrangebot: Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung (Ohne Seminare)	12
Historische Grundlagen des Rechts	12
2. Römische Rechtsgeschichte II: Rezeptionsgeschichte	12
3. Deutsche Rechtsgeschichte I: Rechtsgeschichte des Mittelalters	13
4. Deutsche Rechtsgeschichte II: Neuere Rechtsgeschichte	13
5. Strafrechtsgeschichte der Neuzeit	13
6. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	13
8. Fälle und Fallgeschichten (Kolloquium)	14
9. Rechtshistorische Themenveranstaltung	14
Philosophische Grundlagen des Rechts	15
11. Geschichte der Rechtsphilosophie	15
12. Theorie und Methoden des Rechts	15
13. Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie	15
14. Lektüre philosophischer Texte	15
15. Allgemeine Staatslehre	16
16. Verfassungsgeschichte der Neuzeit	16
17. Kirchenrecht	16
18. Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	16
19. Kirchliche Rechtsgeschichte	17
II. SCHWERPUNKT: PRIVATES UND ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT	17
Lehrangebot: Öffentliches Wirtschaftsrecht (ohne Seminare)	19
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	19
2. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	19
3. Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht	20
4. Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht	20
5. Bankvertragsrecht	21
6. Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	21
7. Kapitalmarkt- und Börsenrecht	21
8. Versicherungsrecht	21
9. Umwandlungsrecht	22

10.	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	22
	Wettbewerbsrecht und GRUR	22
12.	Wirtschaftsrecht der Medien	23
13.	Telekommunikationsrecht	23
14.	Kartellrecht	23
15.	Kolloquium Kartellrecht	23
16.	Wettbewerbsrecht/ UWG	24
17.	Gewerbliche Schutzrechte (fallorientiert)	24
18.	E-Commerce and Cyberspace Law	24
19.	Kartellrechtliche Praxis	24
20.	Energierrecht	25
	Öffentliches Wirtschaftsrecht	25
22.	Umweltrecht	25
23.	Bank- und Versicherungsaufsicht	25
24.	Regulierungsrecht	26
25.	Öffentliches Agrarrecht	26
26.	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	26
III.	SCHWERPUNKT: ZIVILRECHT UND ZIVILRECHTSPFLEGE	27
	Lehrangebot: Familien- und Erbrecht (ohne Seminare)	27
	Lehrangebot: Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung (ohne Seminare)	28
	Familien- und Erbrecht	28
1.	Vertiefung Familien- und Erbrecht	28
2.	Familiengerichtliches Verfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit	28
3.	Internationales Zivilverfahrensrecht	29
4.	Europäisches Familienrecht	29
5.	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht/ Familienrecht	29
6.	Internationales Privatrecht	29
7.	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	30
	Rechtsdurchsetzung und Rechtsgestaltung	30
8.	Insolvenzrecht	30
9.	Internationales Zivilverfahrensrecht	30
10.	Internationales Kaufrecht	30
11.	Schiedsverfahren und Mediation	31
12.	Vertragsgestaltung	31
IV.	SCHWERPUNKT: PRIVATES UND ÖFFENTLICHES MEDIENRECHT	32
	Lehrangebot: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (ohne Seminare)	32
	Lehrangebot: E-Commerce-Recht und Regulierung	32
	Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht	33
1.	Immaterialgüterrecht I und II	33
2.	Immaterialgüterrecht - fallorientiert	33
3.	Kartellrecht	33
4.	Wettbewerbsrecht (UWG)	33
5.	UWG - fallorientiert	34
6.	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	34
7.	Wirtschaftsrecht der Medien/Recht der elektronischen Plattformen	34
8.	Telekommunikationsrecht	34
9.	Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	34
10.	Jugendmedienschutzrecht	35
11.	Wirtschaftsverwaltungsrecht	35
12.	Datenschutzrecht	35
13.	Presserecht	36
14.	E-Commerce and Cyberspace Law	36
15.	European ICT and Media Law	36
V.	SCHWERPUNKT: INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT	37
	Lehrangebot:	37
1.	Europarecht	37
2.	Völkerrecht	38

3.	<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	39
4.	<i>Cases and Developments</i>	39
VI.	SCHWERPUNKT: KRIMINALWISSENSCHAFTEN	41
	<i>Lehrangebot:</i>	41
1.	<i>Forensische Psychiatrie</i>	42
2.	<i>Kriminologie I</i>	42
3.	<i>Strafverfahrensrecht II</i>	42
4.	<i>Strafvollzug</i>	42
5.	<i>Völkerstrafrecht, einschließlich humanitäres Völkerrecht</i>	42
6.	<i>Medizin- und Biorecht</i>	43
7.	<i>Jugendstrafrecht</i>	43
8.	<i>Wirtschaftsstrafrecht</i>	43
9.	<i>Angewandte Kriminologie</i>	44
10.	<i>Cases and Developments in International Criminal Law</i>	44
11.	<i>Strafzumessung und Strafsanktionen</i>	44
12.	<i>Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht</i>	44
VII.	SCHWERPUNKT: ARBEITS- UND SOZIALORDNUNG.....	46
	<i>Lehrangebot: Arbeitsrecht (ohne Seminare)</i>	46
	<i>Lehrangebot: Sozialrecht (ohne Seminare)</i>	47
	<i>Arbeitsrecht</i>	47
2.	<i>Europäisches und internationales Arbeitsrecht</i>	47
3.	<i>Das Mandat im Arbeitsrecht</i>	47
4.	<i>Moot Court</i>	48
5.	<i>Vertiefung im Individualarbeitsrecht</i>	48
6.	<i>Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung</i>	48
7.	<i>Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrecht</i>	48
8.	<i>Arbeitsrecht in der gerichtlichen Praxis</i>	49
	<i>Sozialrecht</i>	49
10.	<i>Sozialrecht aus der richterlichen Perspektive</i>	49
11.	<i>Europäisches und internationales Sozialrecht</i>	49
VIII.	SCHWERPUNKT: MEDIZINRECHT	50
	<i>Lehrangebot (ohne Seminare)</i>	50
1.	<i>Medizinrecht: Schwerpunkt Zivilrecht</i>	51
2.	<i>Sozialrecht I und II</i>	51
3.	<i>Forensische Psychiatrie</i>	51
4.	<i>Rechtsmedizin für Juristen und Biologen</i>	51
5.	<i>Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht</i>	51
6.	<i>Privatversicherungsrecht</i>	52
7.	<i>Datenschutzrecht</i>	52
8.	<i>Ethik in der Medizin</i>	52
IX.	SCHWERPUNKT: ÖFFENTLICHES RECHT – REGIEREN, REGULIEREN, VERWALTEN	53
	<i>Lehrangebot: Kernbereich</i>	53
	<i>Lehrangebot: Verwaltungsrechtliche Grundlagen (ohne Seminare)</i>	53
	<i>Lehrangebot: Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen (ohne Seminare)</i>	54
	<i>Kernbereich</i>	55
2.	<i>Umweltrecht</i>	55
3.	<i>Sozialrecht I</i>	55
4.	<i>Rundfunkrecht</i>	55
	<i>Verwaltungsrechtliche Grundlagen</i>	55
6.	<i>Datenschutzrecht</i>	55
7.	<i>Öffentliches Wirtschaftsrecht</i>	55
8.	<i>Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht</i>	56
9.	<i>Energierecht</i>	56
10.	<i>Telekommunikationsrecht</i>	56
11.	<i>Kirchenrecht</i>	56
12.	<i>(Öffentliches) Agrarrecht</i>	56
13.	<i>Sozialrecht II</i>	56

14.	<i>Migrationsrecht</i>	56
15.	<i>Jugendmedienschutzrecht</i>	57
16.	<i>Europäisches Verwaltungsrecht</i>	57
	<i>Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen</i>	57
17.	<i>Verfassungsgeschichte</i>	57
18.	<i>Allgemeine Staatslehre</i>	58
19.	<i>Europarecht I</i>	58
20.	<i>Staatskirchenrecht (Religionsverfassungsrecht)</i>	58
21.	<i>Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung</i>	58
22.	<i>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</i>	58
C.	DIE SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG N.F. (SCHWPO 2024)	59
D.	ANSPRECHPARTNER	72

A. Die Schwerpunktbereichsprüfung im Allgemeinen

I. Examensrelevanz und Studienzeitpunkt

Grundlage aller Überlegungen ist, dass die Schwerpunktbereichsprüfung 30 % der Ersten Prüfung ausmacht. Die restlichen 70 % entfallen dementsprechend auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Teile der Ersten Prüfung stehen isoliert nebeneinander; d.h. also, dass die Erste Prüfung nur dann bestanden ist, wenn sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden sind. Die Schwerpunktbereichsprüfung kann sowohl vor als auch nach der ersten Prüfung absolviert werden.

Laut Musterstudienplan sollte die Schwerpunktbereichsprüfung allerdings vor der Pflichtfachprüfung absolviert werden, wobei zu beachten ist, dass die Zwischenprüfung bestanden sein muss, § 9 Abs. 1 S. 1 lit b SchwPrO. Der Vorteil daran, die Schwerpunktbereichsprüfung vor der Pflichtfachprüfung abzulegen, ist, dass man noch stärker im akademischen Studium als solchem ist. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch die Tatsache, dass die Wenigsten ihre Schwerpunktbereichsprüfung parallel zu den Großen Scheinen machen werden - schon allein aus Respekt vor ihrer Bedeutung für die Endnote. Dadurch ist zu befürchten, dass sich das Studium um ein / zwei Semester verlängert und sich die Möglichkeit, sein Studium mit dem Freischuss und den damit verbundenen Vorteilen zu beenden, deutlich reduziert.

Letztendlich bleibt es aber natürlich jedem selbst überlassen, wann und wie das Schwerpunktsstudium aufgenommen werden soll.

II. Zulassung und Verfahren

1. Zulassung zum Schwerpunktbereich

Mit der Anmeldung zu der ersten Prüfungsleistung gem. § 10 iVm § 11 SchwPrO legen die Studierenden ihren jeweiligen Schwerpunkt fest. Die Anmeldung erfolgt dabei durch das Prüfungsamt in der Regel über das Prüfungsverwaltungssystem. Es muss kein amtliches Formular eingereicht werden, auch ein schriftlicher Lebenslauf etc. ist nach der SchwPrO n.F. nicht mehr erforderlich.

2. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Studiendekans möglich. Dafür muss ein begründeter Antrag der Studierenden vorliegen, § 10 Abs. 2 SchwPrO.

3. Anmeldung zu den Prüfungen, § 17 SchwPrO

Zu den Veranstaltungen muss sich über stud.ip angemeldet werden. Die Anmeldung zu Prüfungen (Seminar- und Studienarbeit) wird mit der Themenausgabe verbindlich. Sollte die Prüfungsleistung versäumt oder verspätet abgegeben werden, wird diese mit null Punkten bewertet.

Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt vor, wenn der Prüfling prüfungsunfähig oder die Absolvierung der Prüfungsleistung unzumutbar ist. Solch wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Prüfungsunfähigkeit ist diese durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

4. Prüferinnen/Prüfer, § 6 SchwPrO

Außer den ordentlichen und außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten können auch Lehrstuhlvertretungen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Assistenten, akademische Räte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt Prüfungen abnehmen. Prüfer ist der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wird. Der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere oder zweite Person als Prüfer bestellen.

Die Prüfungen dürfen nicht von Angehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 VwVfG abgenommen werden.

5. Täuschungen, § 20 SchwPrO

Bei Täuschungsversuchen werden die Einzelleistungen mit null Punkten bewertet. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden; das gilt auch für nachträglich festgestellte Täuschungsversuche innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

Entsprechendes zählt, wenn die Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

6. Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Abs. 2 SchwPrO

Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmalig wiederholt werden. Der Prüfling kann beantragen, dass eine Teilleistung des ersten Durchgangs, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurde, angerechnet wird. Dies muss vor Beginn der Wiederholungsprüfung erfolgen.

III. Prüfung

Die Göttinger Juristische Fakultät bietet laut Prüfungsordnung die folgenden sechs Schwerpunktbereiche an, von denen man sich einen auswählt.

- (a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1)
- (b) Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt 2)
- (c) Zivilrecht und Zivilrechtspflege (Schwerpunkt 3)
- (d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4)
- (e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5)
- (f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6)
- (g) Arbeits- und Sozialordnung (Schwerpunkt 7)
- (h) Medizinrecht
- (i) Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten

Nachdem ihr das unter I. beschriebene Zulassungsverfahren durchlaufen habt, besteht die Schwerpunktprüfung als solche aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung. Aus beiden Prüfungsnoten wird dann die Gesamtprüfungsnote gebildet, wobei jede der Prüfungen 50% ausmacht.

1. Studienarbeit

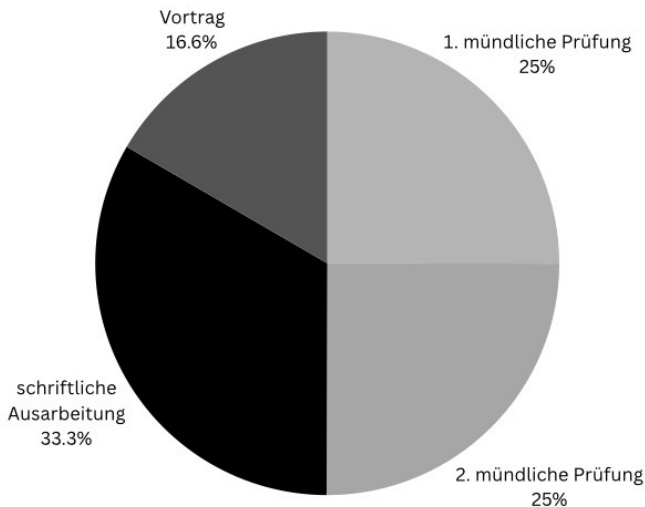
Die Studienarbeit wird im Rahmen eines Seminars angefertigt und besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und einer anschließenden mündlichen Vorstellung und Diskussion. Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt sechs Wochen.

2. Mündliche Prüfung, § 12 SchwPro

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen, die als Gruppenprüfung stattfinden. Eine Gruppe besteht aus bis zu fünf Prüflingen und die Dauer jedes Prüfungsgesprächs soll etwa 12 Minuten betragen. Abgefragt werden kann der Prüfungsstoff der fünf von dem Prüfling angegebenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfung kann in den letzten drei Vorlesungswochen stattfinden und die Einladung zum Termin mit Zusammensetzung der Prüfungsgruppe sowie den Prüferinnen und Prüfern, erhält der Prüfling zwei Wochen vor dem Termin. Die Prüfung wird mit den jeweiligen Einzelnoten protokolliert und die Bewertung erhält der Prüfling im Anschluss an die Prüfung. Zudem werden sie spätestens eine Woche nach der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

3. Bestehen der Gesamtprüfung, §§ 14, 15 SchwPrO

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens vier Punkte umfasst, § 15 Abs. 1 SchwPrO. Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Prüfungsnoten gebildet, wobei die Noten der beiden mündlichen Prüfungen jeweils zu einem Viertel und die Note der Studienarbeit zur Hälfte zählt. Die Prüfungsnote der Studienarbeit wird aus den für die schriftliche Ausarbeitung und den mündlichen Vortrag der jeweiligen Prüfung im Gutachten gesondert auszuweisenden Teilprüfungsnoten gebildet, in der die schriftliche Ausarbeitung einen Anteil von zwei Dritteln, der mündliche Vortrag einen Anteil von einem Drittel ausmacht.



4. Prüfungszeugnis, § 21 SchwPrO

Über die Prüfung wird ein schriftliches, vom Studiendekan oder Studiendekanin unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt. Es weist aus

- (a) den Schwerpunktbereich,
- (b) die Gesamtprüfungsnote in Wort und Zahl,
- (c) die Noten der im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 1 lit. a SchwPrO) erbrachten Teilleistungen sowie die Noten der Studienarbeit (§ 11 Abs. 1 lit. b SchwPrO),
- (d) als Datum den Tag der letzten Teilprüfungsleistung.

5. Akteneinsicht, § 22 SchwPrO

Die Prüflinge können die Prüfungsakte in der elektronischen Studierendenakte (ESA) bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens einsehen und Dokumente herunterladen.



Die allgemein studien- bzw. examensbezogenen Fragen, die auf die Prüfungen, Anmeldeverfahren, Wiederholungen etc. bezogen sind, richtet bitte an das Studierendenbüro, das allein die Aufgaben des Prüfungsamtes übernimmt. Im Fachschaftsrat sowie bei den verantwortlichen Professoren können dagegen keine verbindlichen Auskünfte erteilt werden. Aufgrund der häufig wechselnden Dozierenden können wir Euch in diesem Skript die Verantwortlichen leider nicht darstellen. Zudem kann auch das Lehrangebot variieren. Bei Unklarheiten wendet Euch auch hier am besten an das Prüfungsamt.

B. Die Schwerpunktbereiche im Einzelnen

I. Schwerpunkt: Historische und philosophische Grundlagen des Rechts

Der Schwerpunktbereich hat die historischen, philosophischen und methodischen Grundlagen des Rechts zum Gegenstand und übergreift insofern alle drei Gebiete des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts. Dieser Schwerpunkt bietet sich vor allem an, wenn Interesse an einem wissenschaftlich vertieften Verständnis des Rechts besteht. Er ermöglicht ein den eigenen Interessen und Neigungen der Studierenden offenes, nicht durch Massenveranstaltungen geprägtes Vertiefungsstudium.

Lehrangebot: Historische Grundlagen des Rechts (ohne Seminare)

2 SWS Röm. Rechtsgeschichte I: Antike Rechtsgeschichte

2 SWS Röm. Rechtsgeschichte II: Rezeptionsgeschichte

2 SWS Dt. Rechtsgeschichte I: Rechtsgeschichte des Mittelalters

2 SWS Dt. Rechtsgeschichte II: Neuere Rechtsgeschichte

2 SWS Strafrechtsgeschichte der Neuzeit

2 SWS Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

2 SWS Juristische Zeitgeschichte

2 SWS Berühmte Fälle und Fallgeschichten (Kolloquium)

2 SWS Rechtshistorische Themenveranstaltung

Lehrangebot: Philosophische Grundlagen des Rechts (ohne Seminare)

2 SWS Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie

2 SWS Geschichte der Rechtsphilosophie

2 SWS Theorie und Methoden des Rechts

2 SWS Lektüre philosophischer Texte (Kolloquium)

2 SWS Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie

Lehrangebot: Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung (Ohne Seminare)

2 SWS Allgemeine Staatslehre

2 SWS Verfassungsgeschichte der Neuzeit

2 SWS Kirchenrecht

2 SWS Deutsches Staatskirchenrecht u. europäisches Religionsrecht

2 SWS Kirchliche Rechtsgeschichte

Historische Grundlagen des Rechts

1. Römische Rechtsgeschichte I: Antike Rechtsgeschichte

Die Vorlesung legt den Schwerpunkt auf die historische Einbettung des römischen Rechts in die antike Lebenswelt, so wie wir sie aus den Quellen, die uns überliefert sind, rekonstruieren können. Sie nimmt wichtige Lebensbereiche und ihre rechtliche Regelung in den Blick, etwa den Umgang mit Sklaven, die Rechtsstellung von Ehefrauen und Hauskindern innerhalb des römischen Familienverbands, aber auch Fragen des römischen Strafrechts und der verwaltungsrechtlichen Organisation des Imperium Romanum.

2. Römische Rechtsgeschichte II: Rezeptionsgeschichte

Die Vorlesung betont die dogmatische Bedeutung des römischen Rechts. Sie nimmt auch die Entstehung des juristischen Expertenstandes in den Blick. Die Veranstaltung erläutert, wie sich historische Epochen auf das Römische Recht für ihre eigenen Herausforderungen bezogen haben. Anhand dogmatischer Figuren und Rechtsinstitute, etwa Eigentum, Vertrag und Ehe, wird untersucht, wie sich die Gestalt dessen, was eine bestimmte Zeit als Römisches Recht bezeichnet, zeitgebunden verändert hat.

3. Deutsche Rechtsgeschichte I: Rechtsgeschichte des Mittelalters

Die Vorlesung beginnt mit einer einschneidenden Zäsur: der Neuordnung Europas im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter und der Christianisierung der Gebiete nördlich der Alpen. Auf den Fundamenten der nachlebenden römischrechtlichen Strukturen, des Rechts der als „Germanen“ bezeichneten Völker sowie der Wertvorstellungen der Kirche entsteht eine neue europäische Rechtskultur, deren Grundlagen und Wendemarken in der weiteren Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters behandelt werden.

4. Deutsche Rechtsgeschichte II: Neuere Rechtsgeschichte

Die Vorlesung schließt zwar zeitlich an die „Rechtsgeschichte des Mittelalters“ an, beginnt aber erneut mit einer Zäsur: Die Reichsreform, die Reformation und vor allem die praktische Rezeption des gelehrten Rechts bedingen einen rechtlichen „Verdichtungsprozess“, der ebenso wie die einsetzende Professionalisierung der Rechtspflege bis heute unser Recht prägt. Weitere Schwerpunkte der Vorlesung bilden die in Folge der Aufklärung erlassenen europäischen Kodifikationen, die „Historisierung“ und „Nationalisierung“ des Rechts im 19. Jahrhundert und die Zäsuren in der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts.

5. Strafrechtsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung „Strafrechtsgeschichte“ ist eine Vertiefungsveranstaltung zur Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“, die sich an Studierende in den Schwerpunkten 1 und 6 wendet. In der Veranstaltung werden anhand thematischer Schwerpunkte vom Ende des Mittelalters bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts im Sinne einer „Kulturgeschichte des abweichenden Verhaltens“ (Michael Stolleis) historische Perspektiven des Strafrechts, Strafverfahrensrechts, des Vollzugs und der Kriminalität vermittelt.

6. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Die für die Schwerpunktbereiche 1 und 3 konzipierte Vorlesung behandelt die Entwicklung des Privatrechts seit „Bologna“. Im Mittelpunkt stehen die mit dem Rechts- und Sprachtransfer des gelehrten Rechts verbundenen praktischen Probleme der frühneuzeitlichen Rechtspflege sowie die Verwissenschaftlichung des Privatrechts als

gesamteuropäisches Phänomen. Aus der Privatrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts wird vor allem die Historische Rechtsschule und die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des BGB dargestellt.

7. Juristische Zeitgeschichte (Kolloquium)

Das Kolloquium beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Kontinuitäten und Zäsuren anhand der Systembrüche 1933, 1945 und 1990: Wie erfolgte die „Nazifizierung“ deutscher Juristen nach 1933 und wie ihre Entnazifizierung nach 1945? Welche Spuren hat der NS-Muttermythos im Recht der BRD trotz postulierter Gleichberechtigung der Geschlechter hinterlassen? Wie gingen deutsche Strafgerichte einerseits mit dem Justizunrecht des „Dritten Reichs“ und andererseits mit dem der DDR um?

8. Fälle und Fallgeschichten (Kolloquium)

Das Kolloquium richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft, die sich für Grundlagenfragen und dogmatische Fragestellungen gleichermaßen interessieren. Die Veranstaltung geht nicht von der (Gesetzes-)Regel, sondern vom Fall aus. Die Themen variieren abhängig von der Veranstaltungsankündigung: Während in einem Semester „Klassiker“ höchstrichterlicher Entscheidungen analysiert werden, wird es ein anderes Mal um bekannte „Fälle“ in Film und Literatur gehen.

9. Rechtshistorische Themenveranstaltung

Gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrats stärkt die Veranstaltung intra- und interdisziplinäre Perspektiven in der Lehre des Schwerpunktbereichs 1. Ausgangspunkt sind aktuelle Themenfelder mit rechtlichem Bezug (Sexualität, Migration oder Finanzkrise u.a.m.). Abhängig von der Ankündigung werden Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtswissenschaft und/oder anderen Disziplinen die Themen aus ihrer fachlichen Perspektive behandeln und mit den teilnehmenden Studierenden und Kolleginnen und Kollegen diskutieren.

Philosophische Grundlagen des Rechts

10. Rechts- und Sozialphilosophie

Die Vorlesung behandelt einführend zentrale systematische Fragen der Rechtsphilosophie, etwa die Fragen „Was ist Recht?“ und „Was ist Gerechtigkeit?“. Aber auch ausgewählte historische Theorien und anwendungsorientierte Fragen wie die Radbruch'sche Formel sind Gegenstand dieser Vorlesung.

11. Geschichte der Rechtsphilosophie

Die Vorlesung behandelt die wesentlichen großen Denker und ihre Werke in der rechtsphilosophischen Tradition, angefangen bei den Vorsokratikern, Platon und Aristoteles, über die Stoiker, Thomas v. Aquin, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Rousseau bis hin zu Kant, Hegel und Radbruch.

12. Theorie und Methoden des Rechts

Die Vorlesung behandelt die Rechtstheorie und die Methodenlehre. Die Rechtstheorie analysiert die fundamentalen Strukturen des Rechts, etwa seine Systembildung, seine Begriffsprägung, seine Sprache und seine Erkenntnisgewinnung. Die Juristische Methodenlehre erläutert als Verbindungsglied zwischen Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik juristische Methoden der Rechtsfindung wie Auslegung, Analogie, Rechtsfortbildung etc.

13. Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie

In dem Kolloquium werden aktuelle Forschungsarbeiten der Rechtsphilosophie diskutiert. Dies geschieht zum einen in Form der Lektüre entsprechender Texte bzw. Bücher, zum anderen in der Diskussion von Vorträgen.

14. Lektüre philosophischer Texte

Diese Veranstaltungsform dient der akribischen und textinterpretatorischen Lektüre zentraler historischer, aber auch aktueller Texte der Rechtsphilosophie.

Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung

15. Allgemeine Staatslehre

Die Vorlesung hat die Erscheinungsformen des Staates in historischer und vergleichender Sicht zum Gegenstand und überschneidet sich insofern teilweise einerseits mit der Geschichte der Sozialphilosophie und der Verfassungsgeschichte und andererseits mit der Rechtsvergleichung und der politikwissenschaftlichen Vergleichenden Regierungslehre. Dabei geht es vor allem um folgende Probleme: Charakteristika des Staates, Typologie der Regierungssysteme, Legitimität, Grundelemente demokratischer Regierungssysteme wie Volkssouveränität und Repräsentation, die staatlichen (Parlament, Regierung, Gerichte etc.) und gesellschaftlichen (Parteien, Verbände, Medien etc.) Machtträger im politischen Prozess, die föderative und internationale Dimension des Staates.

16. Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung behandelt die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Verfassungsrechts seit dem Ende des Mittelalters. Schwerpunkte sind zum einen die Entwicklung der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches seit Ende des 15. Jahrhunderts und die Herausbildung des frühneuzeitlichen Territorialstaats, zum anderen der deutsche Konstitutionalismus im 19. Jh., die Weimarer Republik und die Grundzüge des nationalsozialistischen Regierungssystems.

17. Kirchenrecht

Die Vorlesung behandelt das innere Kirchenrecht der evangelischen Kirche und in einem Exkurs das Kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche. Grundlagen der Rechtstheologie und Ekklesiologie werden ebenso behandelt wie Details der Kirchenverfassungen, das Pfarrdienstrecht, das kirchliche Arbeitsrecht und das Gemeinderecht. Der Einblick in die kirchlichen Rechtsordnungen hilft durch Arbeit am Rechtsbegriff und Rechtsvergleichung auch, das säkulare Recht besser zu verstehen.

18. Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht

Fragen religionsrechtlicher Ordnung sind mit der Entwicklungsgeschichte des modernen Staates unlösbar verbunden. Sie sind bis in die Gegenwart von hoher Relevanz - trotz oder

gerade wegen der Säkularisierung und Pluralisierung. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Historie, behandelt intensiv Fragen der Religionsfreiheit, auch in internationaler Dimension, stellt die besonderen Institute des deutschen Staatskirchenrechts vor und fragt nach dem Einfluss des Unionsrechts.

19. Kirchliche Rechtsgeschichte

Das Kirchenrecht hat das moderne Rechtsdenken lange geprägt. Die heutige religionsrechtliche Ordnung ist stark historisch imprägniert. Die Vorlesung geht der Wechselbeziehung zwischen Kirchenrecht und säkularem Recht nach, beleuchtet die maßgeblichen Religionskonflikte in ihrer Bedeutung für das Recht und hilft so, die großen und kleinen Konflikte um die Rolle der Religion in der Öffentlichkeit heute besser zu verstehen

II. Schwerpunkt: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht

Erklärtes Ziel des Schwerpunktbereichs ist es, die Fundamente für eine **breite Ausbildung im Wirtschaftsrecht** zu legen, die in den jeweiligen Wahlbereichen individuell akzentuiert werden können. Wirtschaftsrecht deckt eine breite Palette vielfältigster Probleme einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft ab, von Fragen der jeweiligen Rechtsformen (AG, GmbH etc.), deren Finanzierung über solche der Regulierung in verschiedenen Märkten (Börse, Kapitalmärkte, Banken- und Versicherungen, Kartellrecht) bis hin zum öffentlichen Wirtschaftsrecht hin ab.

Aus diesem Grund werden die **klassisch wirtschaftsrechtlichen Gebiete des Gesellschaftsrechts** mit dem **Öffentlichen Wirtschaftsrecht** verbunden. Denn die praktische Erfahrung lehrt, dass privates Wirtschaftsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht selbst bei Spezialisten Kenntnisse in den benachbarten Disziplinen erfordern, so dass gemeinsame Wurzeln vorhanden sind. In den jeweiligen Wahlbereichen können dann die individuellen Neigungen vertieft werden, sei es im klassischen Wirtschaftsrecht (zivilrechtlicher Wahlbereich), sei es im Arbeitsrecht oder im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, das durch die notwendigen Bezüge zum Umweltrecht ergänzt wird. Weitere Veranstaltungen, etwa im Insolvenzrecht, ergänzen das äußerst vielfältige Angebot.

Lehrangebot: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (ohne Seminare)

- 2 SWS Insolvenzrecht
- 2 SWS Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- 2 SWS Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht
- 2 SWS Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht
- 2 SWS Bankvertragsrecht
- 2 SWS Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts
- 2 SWS Kapitalmarkt- und Börsenrecht
- 2 SWS Versicherungsrecht
- 2 SWS Umwandlungsrecht
- 2 SWS Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung

Lehrangebot: Wettbewerbsrecht und GRUR (ohne Seminare)

- 2 SWS Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)
- 2 SWS Wirtschaftsrecht der Medien/ Recht der elektronischen Plattformen
- 2 SWS Telekommunikationsrecht
- 2 SWS Kartellrecht
- 2 SWS Kolloquium Kartellrecht
- 2 SWS UWG
- 2 SWS Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)
- 2 SWS Gewerbliche Schutzrechte/ UWG (fallorientiert)
- 2 SWS E- Commerce und Cyberspace Law
- 2 SWS Kartellrechtliche Praxis

2 SWS Energierecht

Lehrangebot: Öffentliches Wirtschaftsrecht (ohne Seminare)

2 SWS Öffentliches Wirtschaftsrecht AT

2 SWS Umweltrecht

2 SWS Telekommunikationsrecht

2 SWS Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

2 SWS Kartellrecht

2 SWS Kolloquium Kartellrecht

2 SWS Bank- und Versicherungsaufsicht

2 SWS Regulierungsrecht (=Wirtschaftsverwaltungsrecht BT)

2 SWS Öffentliches Agrarrecht

2 SWS Energierecht

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

1. Insolvenzrecht

Die Vorlesung behandelt die Grundzüge und wichtige Problemfelder des Insolvenzrechts. Vorausgesetzt werden Kenntnisse aus den Vorlesungen des Pflichtfachbereiches Sachenrecht sowie Zivilprozessrecht I und II.

2. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Das Privatversicherungsrecht ist eine Materie von höchster wirtschaftlicher Bedeutung. Der Versicherungsgedanke beruht auf dem Prinzip der Risikoübernahme. Kerngebiete des Privatversicherungsrechts sind das Versicherungsvertragsgesetz, das soeben grundlegend reformiert ist, und das Versicherungsaufsichtsrecht. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Vermittlung der Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts. Dabei werden europäische Entwicklungsrichtlinien berücksichtigt.

3. Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht

Die Veranstaltung soll anhand praxisrelevanter Beispiele aus bestimmten Schwerpunktbereichen (Kauf-, Sachen-, Gesellschafts- und Familienrecht) in die Vertragsgestaltung einführen. Im Vordergrund steht dabei die Verknüpfung von Sachverhalten aus dem Alltag mit dem gesetzlich vorgegebenen Instrumentarium. Zugleich sollen aber auch die materiellen Grundlagen der verschiedenen betroffenen Rechtsgebiete wiederholt und vertieft werden.

Für zahlreiche Rechtsgeschäfte im Immobilien-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sieht der Gesetzgeber eine notarielle Beurkundung vor. Der Notar erstellt die Vertragsentwürfe und berät die Beteiligten im Rahmen des Beurkundungsverfahrens umfassend und neutral über die zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen. Er sorgt für wirksame Verträge und schafft beweiskräftige Dokumente in Form öffentlicher Urkunden. Die Veranstaltung gibt einen Einblick in die Vertragspraxis. Neben einer allgemeinen Einführung in die Vertragsgestaltung werden anhand von Vertragsentwürfen grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und Inhalt von Immobilienkaufverträgen, Grundpfandrechtsurkunden, GmbH-Gesellschaftsverträgen, GmbH-Geschäftsanteilskaufverträgen, Eheverträgen, Scheidungsfolgenvereinbarungen, Testamenten und Erbverträgen vermittelt.

4. Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht

Sowohl Banken als auch Versicherungen sind für das Funktionieren einer Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung. Entsprechend groß ist das Interesse des Staates an einer ordnungsgemäßen Funktionsweise beider Bereiche. Um diese sicherzustellen, sind Banken und Versicherungen einer besonders engen staatlichen Aufsicht unterworfen, deren rechtliche Grundlagen das Bank- bzw. Versicherungsaufsichtsrecht bilden. In der Vorlesung sollen zunächst die volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Funktionsweisen herausgearbeitet werden und anhand praktischer Beispiele auf aktuelle Krisen und Herausforderungen eingegangen werden. Hierauf aufbauend werden sodann die Grundzüge der beiden Rechtsmaterien sowie aktuelle Rechtsentwicklungen erarbeitet.

5. Bankvertragsrecht

Die Veranstaltung dient der Einführung in das Bankvertragsrecht. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen des "Bankvertrags" - sofern es diese rechtliche Figur überhaupt gibt - dargestellt und behandelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der grundlegenden Rechtsbeziehung zwischen Bank und Kunde, dem Kontovertrag und stellt das Recht der Zahlungsdienste dar. Themen des dritten Teils sind die Grundlagen des Darlehens- und des Kreditsicherungsrechts. Ein letzter Teil schließlich widmet sich dem Recht der Anlageberatung.

6. Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts

Die Vorlesung behandelt vertieft Fragen des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, im Einzelnen die Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts einschließlich der Grundfreiheiten des Europavertrags (Golden Shares, Inspire Art etc.), die Gründung, Organisation und Struktur der Aktiengesellschaft und die Gründung, Organisation und Struktur der GmbH sowie das Konzernrecht.

7. Kapitalmarkt- und Börsenrecht

In der Vorlesung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen und deutschen Kapitalmarkt- und Börsenrechts behandelt, im Einzelnen Grundlagen des deutschen Börsenrechts; europäische Rahmenbedingungen (MiFID - multilateral trading facilities); Freiverkehr, Segmente der Börse, Zulassungsbedingungen; Marktaufsicht; Europäisches Kapitalmarktrecht; Recht der Investmentfonds; Anlageberatung, Pflichten im Wertpapiervertrieb und Grauer Kapitalmarkt.

8. Versicherungsrecht

Das Privatversicherungsrecht wird im Überblick dargestellt. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Vermittlung der Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts. Daneben werden Versicherungsaufsicht, Versicherungsunternehmensrecht und Versicherungskartellrecht angesprochen.

9. Umwandlungsrecht

Die Veranstaltung Umwandlungsrecht befasst sich mit den verschiedenen Formen der Umwandlung nach dem UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) sowie Umwandlungen außerhalb dieses Gesetzes. Dabei werden mitbehandelt: die europarechtlichen Grundlagen des UmwG, Rechtsfragen grenzüberschreitender Umwandlungen, die unterschiedlichen Gesellschaftsrechtsformen, die Verzahnungen zwischen dem Umwandlungsrechts und dem Gesellschaftsrecht, Schnittstellen zwischen dem Umwandlungsrecht und dem WpÜG sowie dem WpHG.

10. Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung

Die Veranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse im Betriebsverfassungsrecht und eine Basisorientierung in der Unternehmensmitbestimmung. Dabei wird zwischen verschiedenen Formen der Arbeitnehmerbeteiligung differenziert. Nach der Veranstaltung kennen die Studierenden das Organisationsrecht der Betriebsverfassung und der Unternehmensmitbestimmung sowie die Mitbestimmungstatbestände der Betriebsverfassung. Es wird zudem eine spezifische betriebsverfassungsrechtliche Technik der Falllösung vermittelt.

Wettbewerbsrecht und GRUR

11. Immaterialgüterrecht

Die Vorlesung soll zunächst eine Einführung in das Immaterialgüterrecht unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts geben. Insbesondere für das Medien-, Informations- und Kommunikationsrecht wichtige Problemfelder werden intensiv erörtert. Die Veranstaltung Immaterialgüterrecht II soll einen allgemeinen Überblick über das Immaterialgüterrecht unter Hervorhebung der Besonderheiten dieser Rechtsmaterie vermitteln. Behandelt werden das Urheberrecht als "Grundform" des Leistungsschutzes im künstlerisch-ästhetischen Bereich und für das Medien- und Kommunikationsrecht zentrale Materie, das Patentrecht als "Grundform" eines Leistungsschutzes im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich, das Markenrecht als grundlegende Gestaltungsform eines Kennzeichnungsrechts und insbesondere für das Kommunikationsrecht wichtiges Gebiet sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte im Überblick und internationale Aspekte des Schutzes von Immaterialgüterrechten.

12. Wirtschaftsrecht der Medien

Fragen des Vertragsrechts (z.B. Verträge mit Internet-Providern, Vertragsabschluß über Medien [TV-Shopping, E-Commerce]), des Haftungsrechts (Verantwortlichkeit für fremde Inhalte in TV/Rundfunk und elektronischen Plattformen; Sicherungspflichten gegenüber Hackern, Viren und Würmern), spezifischen wettbewerbsrechtlichen Fragen (Recht der Domain-Namen und Domain-Vergabe, Preisangaben im E-Commerce etc.), des Kartellrechts (Zulässigkeit von elektronischen Marktplätzen, Fusionen im Mediensektor), des Internationalen Privatrechts (Kriterien der Anknüpfung im Internationalen Ver-trags-und Haftungsrecht, Internationales Urheberrecht etc. werden behandelt.

13. Telekommunikationsrecht

Die Blockvorlesung "Telekommunikationsrecht" befasst sich mit den technischen und ökonomischen Grundlagen des Telekommunikationsrechts, der Entwicklung des Telekommunikationsrechts in Deutschland und in der EG und den zentralen regulierungsrechtlichen Fragestellungen wie Marktdefinition und Marktanalyse, Zugangsregulierung, Entgeltregulierung (Regulierungsgrundsätze, Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Regulierung der Vorleistungsentgelte, Regulierung der Endkundenentgelte). Weiterhin werden Verfahren und Kompetenzen der Regulierungsbehörde und einschlägige Gerichtsverfahren behandelt.

14. Kartellrecht

Die Veranstaltung dient der Einführung in das deutsche und europäische Kartellrecht. Das europäische Kartellrecht (Kartellverbot, Art. 101 AEUV; Missbrauchsverbot, Art. 102 AEUV; Fusionskontrolle) und das deutsche GWB werden in Zusammenschau erarbeitet. Rechtsvergleichende Ausblicke auf das US-amerikanische Antitrustrecht runden das Bild ab. Die Darstellung konzentriert sich auf das eigentliche Kartellrecht. Das im GWB geregelte, aber nicht zu den kartellrechtlichen Kernmaterien gehörende Vergaberecht ist nicht Gegenstand der Vorlesung.

15. Kolloquium Kartellrecht

Die Veranstaltung ist als vorlesungsbegleitende, - vertiefende Veranstaltung konzipiert und soll den Studenten die Anwendung des Kartellrechts in der praktischen Fallbearbeitung

vermitteln. Zu diesem Zweck werden nicht nur Kartellrechtsfälle gemeinsam erörtert es erfolgten zudem praktische Hinweise zu der Herangehensweise an kartellrechtliche Fragestellungen in der Praxis.

16. Wettbewerbsrecht/ UWG

Gegenstand der Vorlesung sind die Regeln zum Schutz des lautereren Wettbewerbs, die dem wirtschaftlichen Handeln und der Privatautonomie Grenzen setzen. Behandelt werden insbesondere Zweck und Entwicklung des Lauterkeitsrechts (einschließlich wettbewerbstheoretischer Aspekte), Anwendungsbereich und Schutzzwecke des UWG, die einzelnen Fallgruppen unlauteren Wettbewerbs (Verletzung von Interessen der Mitbewerber, der Abnehmer und der Allgemeinheit), Rechtsschutz (wettbewerbsrechtliche Ansprüche und prozessuale Fragen) und internationale Aspekte des Lauterkeitsrechts (insbesondere europäische Einflüsse).

17. Gewerbliche Schutzrechte (fallorientiert)

Auf besonderen Wunsch der Studierenden soll diese Veranstaltung eine Vertiefung anhand ausgewählter Fälle ermöglichen sowie die Falllösungstechnik in diesem Rechtsbereich einüben, die von den gängigen Skripten nicht abgedeckt werden. Sie soll die Studierenden aktiv einbeziehen.

18.E-Commerce and Cyberspace Law

Veranstaltung auf Englisch, die auch einen Fremdsprachenschein ermöglicht. Mögliche Inhalte: Electronic contracts, Consumer Protection on the Internet, Intellectual Property in cyberspace; Liability and standards of conduct in cyberspace; Privacy and data protection; Jurisdiction and applicable law.

19. Kartellrechtliche Praxis

Die Veranstaltung findet auf Englisch statt und behandelt: how the emergence of content distribution platforms can involve both vertical and horizontal restrictions of competition (such as the *Apple e-books* and *HRS* cases), and the challenges that online sales can raise for the distribution of physical goods (for instance the *Asics* case); how competition authorities reviewing mergers approach issues such as market definition for "free" services

in two-sided markets and concerns about "Big Data" as an entry barrier (for instance *Microsoft/Skype, Facebook/Whatsapp*)

20. Energierecht

Die Vorlesung behandelt folgende Themenkreise: Entwicklung und Ziele des Energierechts, Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Netzentgelte / Anreizregulierung, Grund- und Ersatzversorgung und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

21. Öffentliches Wirtschaftsrecht AT

Durch die Modulprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie grundlegende Kenntnisse im Öffentlichen Wirtschaftsrecht aufweisen, ausgewählte Tatbestände des Öffentlichen Wirtschaftsrechts beherrschen, die zugehörigen methodischen Grundlagen beherrschen und systematisch an einen Fall aus dem öffentlichen Wirtschaftsrecht herangehen und diesen in vertretbarer Weise lösen können.

22. Umweltrecht

In einem Allgemeinen Teil beschäftigt sich die Vorlesung mit grundlegenden Konzeptionen, verfassungsrechtlichen Vorgaben und den europarechtlichen und völkerrechtlichen Zügen des Umweltrechts und gibt einen Überblick über die wesentlichen Instrumente und Verfahren. Darauf aufbauend werden in einem Zweiten Teil die einzelnen Untergebiete des Umweltrechts und besonders das Immissionsschutz- und Anlagenrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht und schließlich das Naturschutzrecht behandelt. Weitere Gebiete des Umweltrechts werden im Überblick dargestellt. Die Vorlesung soll auch der Vertiefung der Kenntnisse im öffentlichen Recht und der öffentlich-rechtlichen Fallbearbeitung dienen und auf die Wahlfachprüfung im Staatsexamen vorbereiten. Sie legt ferner Wert auf die Verdeutlichung europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge.

23. Bank- und Versicherungsaufsicht

Durch diese Veranstaltung weisen die Studierenden nach, dass sie grundlegende Kenntnisse im Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht aufweisen, ausgewählte Tatbestände des Bank-

und Versicherungsaufsichtsrechts beherrschen, die zugehörigen methodischen Grundlagen beherrschen und systematisch an typische rechtliche Fragestellungen im Bereich des Bank- und Versicherungsaufsichtsrechts herangehen und diesen in vertretbarer Weise lösen können.

24. Regulierungsrecht

Behandelt werden unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich der wirtschaftsverfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Grundlagen spezielle Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts, zum Beispiel Gewerberecht, Handwerksrecht, Gaststättenrecht, Ladenschlussrecht und das Recht der freien Berufe.

25. Öffentliches Agrarrecht

Die Vorlesung Agrarrecht behandelt zentrale rechtliche Fragestellungen des staatlichen und europäischen Agrarrechts. Im Abschnitt "Staatliches Agrarrecht" werden insbesondere folgende Themen angesprochen: Agrarspezifisches Kaufrecht, Tierhalterhaftung, Verkehrssicherungspflichten, Landpachtrecht, Kreditsicherungsrecht in der Landwirtschaft und Landwirtschaftliches Erbrecht, insbesondere die Höfeordnung. Der Abschnitt "Europäisches Agrarrecht" beleuchtet die Grundprinzipien der GAP, die Gemeinsame Marktorganisationen, die Agrarbeihilfen sowie Rechtsfragen der ländlichen Entwicklung.

26. Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht

Die Vorlesung stellt für den internationalen Bereich Geschichte und Grundbegriffe des Wirtschaftsrechts dar, betrachtet regionale Wirtschaftsintegrationen, multinationale Unternehmen und das von den UN erlassene Wirtschaftsrecht. Einen Schwerpunkt bilden sodann das WTO-Recht sowie das Investitionsschutzrecht. Parallel dazu werden die Grundfragen des europäischen Wirtschaftsrechts erarbeitet (z.B. EU-Binnenmarkt, EU-Wettbewerbsrecht, EU-Grundfreiheiten, EU-Finanzrecht).

III. Schwerpunkt: Zivilrecht und Zivilrechtspflege

Der Schwerpunktbereich 3 „**Zivilrecht und Zivilrechtspflege**“ dient der Vertiefung auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und bereitet daher in besonderem Maße auf die spätere berufliche Tätigkeit im Bereich des - nationalen wie europäischen - Zivilrechts vor. Die Juristische Fakultät in Göttingen bietet im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs die deutschlandweit einzigartige Möglichkeit einer **Vertiefung im Familien- und Erbrecht und / oder in der Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung**.

Das deutsche Recht bildet den Kern des Schwerpunktbereichs. Darüber hinaus berücksichtigt er die gestiegene Bedeutung der **Rechtsberatung und -gestaltung** sowie der **außergerichtlichen Parteivertretung und Konfliktvermeidung im anwaltlichen Berufsfeld**. Auch das deutsche Zivil- und Zivilverfahrensrecht gerät immer stärker unter den Einfluss des europäischen und internationalen Rechts. Deshalb werden sowohl das sich herausbildende europäische Zivil- und Zivilverfahrensrecht als auch **rechtsvergleichend die Entwicklungen im Ausland** mit einbezogen.

Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts. Er ist daher für alle Studierenden geeignet, die am Zivilrecht, am Zivilverfahrensrecht oder am internationalen Privat- und Verfahrensrecht interessiert sind. Vorausgesetzt wird ein Überblick über die zivilrechtlichen Fächer des Pflichtstudiums. Wer innerhalb des Schwerpunktbereichs einen besonderen Schwerpunkt im internationalen Privat- und Prozessrecht oder in der Rechtsvergleichung setzen möchte, sollte darüber hinaus über sprachliche Vorkenntnisse in Englisch und Französisch verfügen. Ausländische Literatur und Rechtsprechung sind in den Bibliotheken der Fakultät und über Online-Datenbanken verfügbar.

Lehrangebot: Familien- und Erbrecht (ohne Seminare)

2 SWS Vertiefung Familien- und Erbrecht

2 SWS Familiengerichtliches Verfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit

2 SWS Internationales Zivilverfahrensrecht

2 SWS Rechtsvergleichung

2 SWS Europäisches Familienrecht

2 SWS Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht/Familienrecht

2 SWS Internationales Privatrecht

2 SWS Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Lehrangebot: Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung (ohne Seminare)

2 SWS Insolvenzrecht

2 SWS Internationales Zivilverfahrensrecht

2 SWS Internationales Kaufrecht

2 SWS Rechtsvergleichung

2 SWS Schiedsverfahren und Mediation

2 SWS Internationales Privatrecht

2 SWS Vertragsgestaltung

2 SWS Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Familien- und Erbrecht

1. Vertiefung Familien- und Erbrecht

Anhand von Fällen werden aktuelle und vertiefende Fragen des Familien- und Erbrechts behandelt.

2. Familiengerichtliches Verfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit

Ziel der Veranstaltung ist es zunächst, die verschiedenen Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vorzustellen und dabei auch Grundlagen der Gerichtsverfassung zu vermitteln. Sodann wird der Allgemeine Teil des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG, Buch 1) behandelt, wobei stets kleine Fälle zur Veranschaulichung und Übung dienen, die vornehmlich Verfahren vor dem Familien-, Betreuungs- und

Nachlassgericht betreffen. Das Verfahren in Familiensachen (Buch 2) wird im Hinblick auf die Unterscheidung von Ehesachen, Familienstreitsachen und fG-Familiensachen vertieft; der Verbund von Scheidungs- und Folgesachen erfährt dabei besondere Beachtung. Schließlich wird das Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (Buch 4) erörtert, wobei das Erbscheinsverfahren (Abschnitt 2; Unterabschnitt 4) im Mittelpunkt steht.

3. Internationales Zivilverfahrensrecht

Die Veranstaltung behandelt das Verfahrensrecht für zivilrechtliche Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug. Dabei werden Probleme und Konzepte des Internationalen Zivilverfahrensrechts im Allgemeinen und die Prinzipien und Vorschriften des europäischen, internationalen und nationalen Rechts zum Erkenntnis-, Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vorgestellt.

4. Europäisches Familienrecht

Die Europäisierung des Rechts hat vor dem Familienrecht keinen Halt gemacht. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung wird auf dem Einfluss des EGMR auf das deutsche Familienrecht liegen, wobei dieser Einfluss anhand von grundlegenden und aktuellen Entscheidungen des EGMR aufgearbeitet wird. Die Veranstaltung ist als Proseminar konzipiert; eine aktive Mitarbeit der Studierenden wird erwartet.

5. Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht/ Familienrecht

Der Einsatz von Medizin hat sich in den vergangenen Jahrzehnten fundamental gewandelt und zahlreiche neue Rechtsfragen aufgeworfen: Organtransplantation, Gendiagnostik/-therapie, Erprobung neuer Arzneimittel oder künstliche Befruchtung sind nur Beispiele. Die Vorlesung wird sich mit diesen aktuellen Themen, ausgehend von Grundfragen zur ärztlichen Tätigkeit und zum klassischen Arzt-Patienten-Verhältnis, näher auseinandersetzen und insgesamt wertvolle Einblicke geben in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben für medizinische Tätigkeit.

6. Internationales Privatrecht

Die Vorlesung stellt die Grundzüge des Internationalen Privatrechts dar. Gegenstand sind dabei sowohl der Allgemeine als auch der Besondere Teil des Internationalen Privatrechts.

7. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Die für die Schwerpunktbereiche 1 und 3 konzipierte Vorlesung behandelt die Entwicklung des Privatrechts seit "Bologna". Im Mittelpunkt stehen die mit dem Rechts- und Sprachtransfer des gelehrten Rechts verbundenen praktischen Probleme der frühneuzeitlichen Rechtspflege sowie die Verwissenschaftlichung des Privatrechts als gesamteuropäisches Phänomen. Aus der Privatrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts wird vor allem die Historische Rechtsschule und die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des BGB dargestellt. Anhand von Beispielen aus dem Bereich des Privat- und Prozessrechts wird der Umgang mit historischen Rechtsquellen eingeübt. Als Grundlagenveranstaltung dient die Vorlesung auch dem Verständnis des geltenden Rechts.

Rechtsdurchsetzung und Rechtsgestaltung

8. Insolvenzrecht

Die Vorlesung behandelt die Grundzüge und wichtige Problemfelder des Insolvenzrechts. Vorausgesetzt werden Kenntnisse aus den Vorlesungen des Pflichtfachbereiches Sachenrecht sowie Zivilprozessrecht I und II.

9. Internationales Zivilverfahrensrecht

Die Veranstaltung behandelt das Verfahrensrecht für zivilrechtliche Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug. Dabei werden Probleme und Konzepte des Internationalen Zivilverfahrensrechts im Allgemeinen und die Prinzipien und Vorschriften des europäischen, internationalen und nationalen Rechts zum Erkenntnis-, Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vorgestellt.

10. Internationales Kaufrecht

Zu den wichtigsten Geschäftsvorfällen des internationalen Geschäftsverkehrs gehört der grenzüberschreitende Güteraustausch. Dieser geschieht in der Mehrzahl nach Kaufrecht oder jedenfalls kaufrechtlichen Regeln. Welches Kaufrecht dabei zur Anwendung kommt, ist notwendiger Ausgangspunkt jeder Betrachtung und damit auch der Lehrveranstaltung. Denn die Vertragspartner versuchen naturgemäß, das ihnen geläufige Recht zur Geltung zu bringen, so dass immer erst durch Blick in heranzuziehende IPR die kollisionsrechtlichen

Regeln zu bestimmen sind, nach denen sich das anwendbare Recht richtet.

11. Schiedsverfahren und Mediation

Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls „Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation“ haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der verschiedenen Möglichkeiten, Rechtsstreitigkeiten alternativ, insbesondere durch Schiedsverfahren und Mediation zu bewältigen, erlangt. Außerdem haben die Studierenden gelernt, die verschiedenen Formen alternativer Streitbeilegung zu differenzieren und kennen die verschiedenen Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung und ihre Vor- bzw. Nachteile gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren.

12. Vertragsgestaltung

In der Veranstaltung "Vertragsgestaltung im Zivilrecht" werden die Grundprinzipien der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung sowie Grundlagen zum Verhandeln von Verträgen vermittelt. Darüber hinaus wird anhand von Beispielsfällen (z.B. Kaufvertrag über ein KFZ, Bürgschaft, Grundstückskaufvertrag etc.) die praktische Umsetzung dieser Grundprinzipien vermittelt.

IV. Schwerpunkt: Privates und öffentliches Medienrecht

Medien- und Kommunikationsrecht ist ein fächerübergreifender Schwerpunktbereich, der der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Mediengesellschaft einerseits, der Konvergenz der Medien (Rundfunk und Fernsehen, Internet, Handy/Telekommunikation) andererseits Rechnung trägt. Der Schwerpunktbereich ist bewusst zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht angesiedelt, da ein hier tätiger Jurist in der Regel zumindest Grundkenntnisse in einem Bereich und vertiefte Kenntnisse in dem jeweiligen anderen Bereich benötigt. Unterrichtet werden sowohl die nötigen öffentlich-rechtlichen Grundkenntnisse im Rundfunk- und Medienrecht als auch die zivilrechtlichen Fundamente, insbesondere im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts sowie des Vertrags- und Haftungsrechts. Darauf bauen Spezialveranstaltungen zum jeweiligen Gebiet auf, sei es Presserecht im zivilrechtlichen Sektor oder Datenschutzrecht im öffentlichen Sektor. Typische Einsatzgebiete eines „Medien“juristen sind sog. „Content“-Anbieter wie die klassischen Medien, Rundfunkanstalten, private Fernseh- und Rundfunksender, Landesmedienanstalten, Pressesektor Zeitungen und Zeitschriften, Internet-Anbieter (Content), Telefonmehrwertdienstanbieter (Klingeltöne, Service, News e tc.), Service-Anbieter, wie Internet-Provider, Verlagshäuser und Telekommunikationsunternehmen.

Lehrangebot: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (ohne Seminare)

2 SWS Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)

2 SWS Immaterialgüterrecht - fallorientiert

2 SWS Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)

2 SWS Kartellrecht (Import aus SB 2)

2 SWS Wettbewerbsrecht (UWG)

2 SWS UWG - fallorientiert

Lehrangebot: E-Commerce-Recht und Regulierung

2 SWS Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)

2 SWS Wirtschaftsrecht der Medien/Recht der elektronischen Plattformen

2 SWS Telekommunikationsrecht

2 SWS Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

2 SWS Jugendmedienschutzrecht

2 SWS Wirtschaftsverwaltungsrecht

2 SWS Datenschutzrecht

2 SWS Presserecht

2 SWS E-Commerce and Cyberspace Law 2 SWS European ICT

and Media Law (Balogh u.a.)

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

1. Immaterialgüterrecht I und II

Nähere Informationen siehe SB 2.

2. Immaterialgüterrecht - fallorientiert

Nähere Informationen siehe SB 2 (Gewerbliche Schutzrechte (fallorientiert)).

3. Kartellrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

4. Wettbewerbsrecht (UWG)

Der Wettbewerb bildet den primären rechtlichen Rahmen für Werbung und Marketing, auch im Bereich der Medien und des Internet. Fälle aus diesem Bereich gehören heute zum Alltag fast jedes wirtschaftsrechtlich orientierten Anwalts. Daher ist der Erwerb von Kenntnissen schon im Studium unerlässlich für eine spätere praktische Tätigkeit in diesem Bereich. Zu den angesprochenen Themen gehören: die „Schwarze Liste“ unlauterer Geschäftspraktiken, irreführende Werbung, Verletzung von Informationspflichten im Medienrecht, vergleichende Werbung, Schutz der Verbraucherinteressen im UWG, Schutz der Mitbewerberinteressen im UWG, Unzumutbare Belästigung, insbes. Spam-Verbot, die Zulässigkeit ausgewählter Praktiken im Medien- und Onlinebereich, Rechtsfolgen und

5. UWG - fallorientiert

Auf besonderen Wunsch der Studierenden soll diese Veranstaltung eine Vertiefung anhand ausgewählter Fälle ermöglichen sowie die Falllösungstechnik in diesem Rechtsbereich einüben, die von den gängigen Skripten nicht abgedeckt werden. Sie soll die Studierenden aktiv einbeziehen.

6. Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)

Die Veranstaltung „Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)“ befasst sich mit den Erscheinungsformen des Rundfunks und der Neuen Medien, mit der historischen Entwicklung der Rundfunkordnung in Deutschland, mit der Rolle des Rundfunks im demokratischen und sozialen Bundesstaat des Grundgesetzes, mit den Kommunikationsfreiheiten in Art. 5 GG und mit anderen medienrelevanten Grundrechten, mit den einfachgesetzlichen Grundlagen für die Veranstaltung von privatem und öffentlichem Rundfunk (einschließlich der Rundfunkfinanzierung und Aufsicht) und den europarechtlichen Bezügen der Rundfunkordnung in Deutschland.

7. Wirtschaftsrecht der Medien/Recht der elektronischen Plattformen

Nähere Informationen siehe SB 2.

8. Telekommunikationsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

9. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

Das Studium des internationalen Wirtschaftsrechts wendet sich an völkerrechtlich, europarechtlich bzw. wirtschaftsrechtlich Interessierte. Hier werden Grundlagen des Völkerrechts von der Rechtssetzung und -Durchsetzung, dem Verhältnis zum nationalen Recht bis hin zu Rechten des Individuums exemplarisch vertieft. Daneben gehören Schnittstellenprobleme zwischen dem System der WTO und anderen Regelungsbereichen, dem Menschenrechtsschutz, den Sozialstandards und dem internationalen Umweltschutz zu den besonderen Herausforderungen der heutigen Völkerrechtsordnung und ihrer weiteren Entwicklung. Wo europäische Rechtsentwicklungen immer häufiger Vorgaben der WTO

folgen, ergänzt das Fach „internationales Wirtschaftsrecht“ mit den augenfälligen Parallelen und Unterschieden das Studium des Europarechts.

10. Jugendmedienschutzrecht

Die Veranstaltung „Jugendmedienschutzrecht“ befasst sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen: den Grundlagen der Medienwirkungsforschung (Theorieansätze zur Medienwirkung, Einflussvariablen im Wirkungsprozess), verfassungsrechtlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes (Gesetzgebungskompetenz, Menschenwürdegarantie, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Kommunikationsfreiheiten, Elternrecht etc.), einfachgesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes (Strafrechtlicher und spezialgesetzlicher Jugend- und Erwachsenenmedienschutz: insb. StGB, JMStV und JuSchG), Institutionellen Jugendmedienschutz (Landesmedienanstalten, Kommission für Jugendmedienschutz, FSF, FSM, FSK, USK, BPjM), speziellen Fragestellungen des Jugendmedienschutzes (Konzept der „regulierten Selbstregulierung“, Vermittlung von Medienkompetenz, neue Interventionsstrategien im Zeitalter der Medienkonvergenz etc.) und internationalrechtlichen Aspekte des Jugendmedienschutzes (Europäisches Gemeinschaftsrecht, Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste, Cyber Crime Convention etc).

11. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2 (Regulierungsrecht).

12. Datenschutzrecht

Gegenstand der Vorlesung Datenschutzrecht sind die Grundzüge des Bundesdatenschutzgesetzes sowie einige bereichsspezifische Sonderregelungen. Im Einzelnen: Bundesdatenschutzgesetz (Anwendungsbereich, wichtige Grundsätze, Rechte des Betroffenen, rechtskonforme Datenverarbeitung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, Durchsetzung datenschutzrechtliche Vorschriften), Datenschutz im Marketing (Werbeschränken des BDSG, bereichsspezifische Werberegelungen und Werbung als Persönlichkeitsverletzung), Datenschutz im Bereich Telekommunikation (Fernmeldegeheimnis, Datenschutzregelungen des TKG, öffentliche Sicherheit, Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Überwachungsmaßnahmen, Kontrolle und Durchsetzung des Telekommunikationsdatenschutzrechts), Datenschutz bei Telediensten (das

Teledienstdatenschutzgesetz; Verwendung von Nutzerdaten, elektronische Einwilligung, Rechte des Betroffenen), Arbeitnehmerdatenschutz (Datenschutz am Arbeitsplatz, Personaldatenschutz, betriebliche Mitbestimmung bei Personaldaten) und Schutz von Sozialdaten (Das Sozialgeheimnis, Erlaubnistatbestände für den Umgang mit Sozialdaten, Rechte der Betroffenen, Datenschutzkontrolle bei Sozialdaten).

13. Presserecht

Gegenstand der Veranstaltung sind die Einordnung des Presserechts zwischen Verfassungsrecht, Presseordnungsrechts, Pressestrafrecht und zivilrechtlichen Ansprüchen, die presserechtlichen Ansprüche im Zivilrecht am Beispiel des Unterlassungsanspruchs (u.a. allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am eigenen Bild, Auslegung von Äußerungen, Verdachtsberichterstattung, gerichtliche Durchsetzung), Widerruf, Richtigstellung, Distanzierung, materieller Schadensersatz, Geldentschädigung („Schmerzensgeld“) und Gegendarstellung.

14. E-Commerce and Cyberspace Law

Nähere Informationen siehe SB 2.

15. European ICT and Media Law

Englischsprachige Veranstaltung mit folgenden Inhalten: European Regulation of telecommunications sector, Information rights: Data protection and freedom of information, Legal protection of digital works, Directive on electronic commerce, Legal framework for electronic signatures, Computer-related crime, Method and philosophy of ICT law, Information theory of law, Legal Informatics and Jurimetrics, Values and strategies of cybersecurity, System of European and national cybersecurity and cybercrime rules, Specific liability of ISPs, Online dispute resolution, eJustice in Europe, Consumer protection across borders, Protection of minors on the Internet.

V. Schwerpunkt: Internationales und europäisches öffentliches Recht

Der Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Öffentliches Recht“ umfasst das Völkerrecht, das Europarecht, das Internationale Wirtschaftsrecht als einen besonderen Zweig des Völkerrechts sowie das Europäische und das vergleichende Verfassungsrecht. Neben zentralen Vorlesungen wie Europarecht I und Völkerrecht I, die für ein grundlegendes Verständnis der Materie unabdingbar sind, wird eine Vielzahl an Spezialveranstaltungen, z.T. in englischer Sprache angeboten, durch die der Fremdsprachenschein erworben werden kann und die den Studierenden ermöglichen, das gewonnene Wissen entsprechend ihrer Interessen zu vertiefen und zu erweitern.

Lehrangebot:

2 SWS Europarecht I

2 SWS Europarecht II

2 SWS Völkerrecht I

2 SWS Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht

2 SWS Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht

2 SWS Public International Law II (International Organizations)

2 SWS Internationaler Menschenrechtsschutz

2 SWS Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht

abwechselnd weitere Vertiefungsveranstaltungen im Europa- und Völkerrecht wie z.B.: Cases and Developments in International Economic Law, Europäisches Verfassungsrecht oder Cases and Developments in International Criminal Law oder Cases and Developments in Public International Law und Europäisches Prozessrecht

1. Europarecht

Das Europarecht hat sich im Laufe der Zeit von seinen Ursprüngen im Völkerrecht emanzipiert und ist heute zu einer eigenen Rechtsmaterie geworden, die zwischen dem

Völkerrecht und dem Staatsrecht steht. Von Beginn an ist es von einer ganz eigenen Dynamik geprägt gewesen, die mit dem Stichwort der europäischen Integration umschrieben wird. Immer mehr Bereiche des nationalen Staats- und Verwaltungsrechts sind heute „europäisiert“ und werden auf diese Weise von den Vorgaben des Europarechts mit- bzw. gar umgestaltet. Daher kann die Bedeutung des Europarechts für die rechtliche Praxis gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der europarechtliche Teil des Schwerpunktbereichs umfasst die Vorlesung Europarecht I (Institutionelles Recht) und die Vorlesung Europarecht II (Wirtschaftsrecht), die beide auf der Vorlesung Grundlagen des Europarechts, die als europarechtliche Ergänzung der Vorlesung Staatsrecht III schon Bestandteil des Pflichtstudiums ist und vorausgesetzt wird, aufbauen. Die Vorlesung Europarecht I hat ihren Schwerpunkt in einer vertiefenden Behandlung des institutionellen Rechts (Verfassungsprinzipien, Organe und Zuständigkeiten, Kompetenzen, Gesetzgebung, Vollzug, Rechtsschutz, Unionsbürgerschaft, Grundrechte) und in einem Überblick über die Politiken der EU, wohingegen die Vorlesung Europarecht II ihren Schwerpunkt in einer vertieften Behandlung des Wirtschaftsrechts der EU, mithin im Binnenmarktrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht, öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge) findet. Darüber hinaus werden die Wirtschafts- und Währungspolitik sowie die Handelspolitik der EU behandelt. Daneben werden europarechtliche Spezialveranstaltungen angeboten, in denen das gewonnene Wissen vertieft und erweitert werden kann, wie etwa Europäisches und Vergleichendes Verfassungsrecht, Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht, aber auch Veranstaltungen externer Experten zu unterschiedlichen europarechtlichen Themen (z.B. Europäisches und nationales Umweltrecht, Grund- und Bürgerrechte in Europa, aktuelle EuGH-Rechtsprechung, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Europa).

2. Völkerrecht

In einer „globalisierten“ Welt, in der dem Völkerrecht immer größere Bedeutung zukommt, benötigen der deutsche Auswärtige Dienst, internationale Organisationen, Unternehmen und Anwaltskanzleien, aber auch Nichtregierungsorganisationen Juristen mit einer wissenschaftlich fundierten völkerrechtlichen Ausbildung.

Das völkerrechtliche Element des Schwerpunktbereichs besteht aus der Vorlesung Völkerrecht I, die die Grundregeln des Völkerrechts, insbesondere seine Subjekte, seine

Quellen, das Recht der völkerrechtlichen Verträge und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit behandelt, sowie Spezialvorlesungen, einschließlich Public International Law II, Cases and Developments in International Law und Menschenrechte, Seminaren und Vertiefungsveranstaltungen, in denen auf diverse aktuelle und grundsätzliche Spezialbereiche/Themenkomplexe des Völkerrechts eingegangen wird. Zu den Vertiefungsveranstaltungen gehören auch praktisch orientierte Veranstaltungen wie der jährliche internationale Jessup Moot Court und das Model United Nations, bei denen wertvolle Praxiserfahrungen gewonnen, Kontakte zu international tätigen Juristen geknüpft werden und „weiche“ Fähigkeiten, wie z.B. die passive und aktive Beherrschung der englischen Sprache und Teamfähigkeit, erworben werden können.

3. Internationales Wirtschaftsrecht

Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit ist die Grundlage der Globalisierung - die Regulierung solcher Wirtschaftstätigkeit einer der großen Herausforderungen für die internationale Politik. Der rechtliche Rahmen für multinationale Unternehmen, Handel, Auslandsinvestitionen und internationalem Lizenzverkehr wird wesentlich durch die Vereinbarungen zwischen Staaten abgesteckt - wesentliche Bedeutung hat insofern das Recht der Welthandelsorganisation (WTO). Dieses sog. Wirtschaftsvölkerrecht ist breit, aber nicht umfassend. Auch regionale Regeln und nationale Gesetze müssen deshalb ebenso wie das von der Wirtschaft selbst geschaffene Recht in eine Betrachtung einbezogen werden. Mit der Einbeziehung des Außenhandelsrechts der Europäischen Union trägt heute die Vorlesung Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht dieser weiteren Perspektive Rechnung. Sie behandelt neben Grundstrukturen und dem institutionellen Fundament der internationalen Wirtschaftsrechtsordnung, Funktionselementen (wie Rechtssetzung, Durchsetzung, zwischenstaatliche Streitschlichtung) und materiellen Prinzipien (z.B. Marktzugang & Nichtdiskriminierung) auch Einzelbereiche wie Handel, Dienstleistungsliberalisierung, technische Handelshemmnisse, Schutz geistigen Eigentums, Antidumping, Subventionen und Entwicklungen und Perspektiven (z.B. kontroverse Bezüge zu den Menschenrechten und Sozialstandards).

4. Cases and Developments

Diese Veranstaltungen wenden sich als englischsprachige Vertiefung an diejenigen, die bereits über fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, und sollen dazu

dienen, einen Überblick über die überwiegend englischsprachigen Originalmaterialien im internationalen Wirtschaftsrecht zu gewinnen. Behandelt werden dabei „leading cases“ aus der Streitschlichtung der WTO ebenso wie Schiedssprüche des International Centre for the Settlement of Investment Disputes, zwischenstaatliche Verträge und Dokumente der WTO und der UNO.

VI. Schwerpunkt: Kriminalwissenschaften

Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften zielt auf die Vermittlung von besonderen Kenntnissen, die der zunehmenden Spezialisierung, Interdisziplinarität und Internationalisierung in den juristischen Berufen Rechnung trägt. Diese Spezialisierung kommt in der Berufspraxis immer mehr zum Ausdruck, schon heute mit dem Fachanwalt für Strafrecht und in den „klassischen“ Bereichen der Polizei, der Strafjustiz und des Strafvollzuges. Darüber hinaus ist auch an Tätigkeiten im Bereich von Institutionen der Jugendhilfe oder Sozialhilfe im weiteren Sinne, in Ethikkommissionen oder an Berufsgewerkschaften für Sachfragen des Medizin- und Biorechts sowie in internationalen Institutionen (insbesondere internationalen Strafgerichtshöfen) zu denken. Das Schwerpunktstudium bezieht auch Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften mit ein. Es dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der Kenntnisse im deutschen, ausländischen und internationalen Strafrecht einschließlich seiner Bezugswissenschaften (Kriminologie, Medizin, Psycho- und Sozialwissenschaften).

Lehrangebot:

2 SWS Forensische Psychiatrie/Rechtsmedizin

2 SWS Kriminologie I (Grundlagen)

2 SWS Strafverfahrensrecht II

2 SWS Strafvollzug

2 SWS Völkerstrafrecht, einschließlich Humanitäres Völkerrecht

2 SWS Medizin- und Biorecht

2 SWS Jugendstrafrecht

2 SWS Grundlagen des Strafrechts - Vertiefung

2 SWS Wirtschaftsstrafrecht

2 SWS Angewandte Kriminologie

2 SWS Cases and Developments in International Criminal Law

2 SWS Strafzumessung- und sanktionen

2 SWS Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht

1. Forensische Psychiatrie

Inhalt der Veranstaltung sind insb. die Aufgaben der Forensischen Psychiatrie im Rahmen der Strafrechtspflege, die Begutachtung und der Maßregelvollzug sowie die Vorstellung von Probanden.

2. Kriminologie I

Die Veranstaltung bietet eine Einführung in die wichtigsten Problemfelder der Kriminologie: Gegenstand und Aufgaben der Kriminologie, Aspekte des Verbrechensbegriffs, Kriminalstatistik, Dunkelfeldforschung, Kriminalprävention, Kriminalitätstheorien , empirisch - kriminologische Forschungsmethoden, Persönlichkeitsmerkmale und Sozialdaten registrierter Straftäter und Kriminalprognose.

3. Strafverfahrensrecht II

Ein tieferes Verständnis strafprozessrechtlicher Fragestellungen ist ohne den Blick in die Praxis nicht möglich. Aufbauend auf der Vorlesung im Strafprozessrecht werden in dieser praxisorientierten Lehrveranstaltung das Verhältnis und die Verzahnung praktischer Probleme mit wissenschaftlichen Fragen des Strafprozessrechts dargestellt.

4. Strafvollzug

Thema der Veranstaltung sind u.a. Recht und Wirklichkeit des Strafvollzugs, Ziele und Aufgaben des Vollzugs sowie einzelne Rechte und Pflichten der Gefangenen, das Rechtsschutzsystem, besondere Behandlungsformen, Anstaltsarten und Einrichtungen des Vollzugs.

5. Völkerstrafrecht, einschließlich humanitäres Völkerrecht

Das Völkerstrafrecht hat mit der Errichtung der ad-hoc-Tribunale für das ehem. Jugoslawien und Ruanda und der Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs sowie der

Schaffung zahlreicher gemischter internationaler Tribunale zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auch in diesem Bereich ist immer mehr deutsche juristische Kompetenz gefordert, wie etwa die steigende Zahl deutscher Juristen bei den genannten Tribunalen zeigt. Doch auch darüber hinaus gewinnt das Völkerstrafrecht zunehmend als supranationales Strafrecht für bestimmte Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) an Bedeutung. Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat in Deutschland zu zwei wichtigen neuen Gesetzen, nämlich dem Völkerstrafgesetzbuch und dem IStGH-Ausführungsgesetz geführt.

6. Medizin- und Biorecht

Thematisch sind hier alle Bereiche des ärztlichen Alltags umfasst, beginnend mit den rechtlichen Grundlagen des Arzt-Patienten-Verhältnisses bis zu den rechtlichen und ethischen Aspekten der Begleitung von Patienten am Lebensende. Aufgrund der zunehmenden Ökonomisierung des Gesundheitswesens werden an die Studenten auch Themen aus dem Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung verteilt. Zu den vertragsärztlichen Regeln kommen ebenfalls Themen mit Bezügen zum ärztlichen Standesrecht. Mit Aufgaben aus den Bereichen der Reproduktionsmedizin, der Gendiagnostik und den Neuerungen des Arzneimittelrechts wird auch der dynamische Fortschritt in der Medizin den Teilnehmer umfassend vermittelt.

7. Jugendstrafrecht

Behandelt werden die Grundzüge des Jugendstrafrechts vor dem Hintergrund jugendkriminologischer Erkenntnisse, insbesondere Alters- und Reifestufen, Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren, Vollstreckung/Vollzug jugendstrafrechtlicher Entscheidungen.

8. Wirtschaftsstrafrecht

Mit dem Begriff des Wirtschaftsstrafrechts assoziiert die Mehrheit Verfahren gegen Großunternehmen oder prominente Personen des öffentlichen Lebens. Die jeweilige Bedeutung hängt davon ab, in welchem Umfang die Medien über einen Sachverhalt berichten. Praxisrelevanter und nicht weniger "spannend" sind aber Fälle, die nicht unbedingt in den (überregionalen) Fokus der Presse gelangen. Dies können Straftaten mit wirtschaftlichen Bezug sein, die örtliche Unternehmen oder gar Einzelpersonen begangen

haben. Neben den "Klassikern" der Untreue und des Betrugs liegt der Schwerpunkt hier auf der Steuerhinterziehung, die von der Gesellschaft längst nicht mehr als die Begehung eines "Kavaliersdelikts" bewertet wird. Die Veranstaltung befasst sich mit den zentralen Tatbeständen des besonderen Teils des StGB und des Nebenstrafrechts. Bei der strafrechtlichen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens wird der Schwerpunkt auf Gremienentscheidungen und die Bedeutung des "Corporate Governance Kodex" liegen.

9. Angewandte Kriminologie

Behandelt wird die Anwendung kriminologischer Erkenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, die Einzeldarstellung der strafrechtlichen Sanktionen einschl. der Maßregeln der Besserung und Sicherung, ihrer Bedeutung und Wirkung, die Strafzumessung, Schuldfähigkeit und Schuldfähigkeitsbegutachtung (forensische Psychiatrie) sowie der Opferschutz und spezielle Kriminalitätsbereiche.

10. Cases and Developments in International Criminal Law

Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls „Cases and Developments in International Criminal Law“ haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Rechtsprechung im International Criminal Law erlangt, gelernt, zwischen Tatbeständen zu differenzieren. Sie kennen die relevante völkerstrafrechtliche Rechtsprechung und weisen eine vertiefte Kenntnis der dogmatischen Konzeptionen des International Criminal Law auf.

11. Strafzumessung und Strafsanktionen

Die Veranstaltung widmet sich den Fragen, welche Form der Sanktionierung eine angemessene Reaktion auf welche Art von Straftaten ist, wann auf kriminelles Verhalten mit Maßregeln der Besserung und Sicherung geantwortet werden muss u.v.m.

12. Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht

In der Veranstaltung haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Strafanwendungsrecht und Europäischen Strafrecht erlangt, gelernt, zwischen den strafanwendungsrechtlichen Prinzipien und den Bereichen des Europäischen Strafrechts zu differenzieren. Die Studierenden die grundlegenden Prinzipien des Strafanwendungsrechts und Europäischen Strafrechts sowie die dogmatischen Konzeptionen des

Strafanwendungsrechts und Europäischen Strafrechts [= konkretes Rechtsgebiet] in ihrer systematischen, ideellen und praktischen Bedeutung.

VII. Schwerpunkt: Arbeits- und Sozialordnung

Das Arbeitsrecht strukturiert das Arbeitsleben und damit einen zentralen Bereich der gesellschaftlichen Wirklichkeit, indem es für gegenwärtig fast 40 Millionen erwerbstätige Personen normiert, unter welchen rechtlichen Bedingungen in Deutschland durch arbeitsteiliges Zusammenwirken wirtschaftliche Werte geschaffen (Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2012: ca. 2,7 Billionen Euro) und die Erträge verteilt werden (Arbeitnehmerentgelte im Jahr 2012: ca. 1,4 Billionen Euro). Das Sozialrecht umfasst die Regelungen über die soziale Absicherung bei Lebensrisiken wie Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Unfällen. Beide Rechtsgebiete zielen im Kern darauf ab, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Der Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialordnung führt in diese gesellschaftlichen und rechtlichen Systeme ein, wobei das Hauptgewicht auf dem Arbeitsrecht liegt. Im Anschluss an die noch zum Pflichtfach gehörende Einführung in das Arbeitsrecht werden einzelne Fragen aus dem Individualarbeitsrecht vertieft behandelt (z. B. AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen, Antidiskriminierungsrecht, Befristung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen). Weiter werden die wichtigsten Bereiche des kollektiven Arbeitsrechts vorgestellt (Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung). Außerdem wird die in einer globalisierten Wirtschaft immer wichtiger werdende europäische und internationale Dimension des Arbeitsrechts thematisiert.

Lehrangebot: Arbeitsrecht (ohne Seminare)

2 SWS Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

2 SWS Europäisches und Internationales Arbeitsrecht

2 SWS Das Mandat im Arbeitsrecht

2 SWS Moot Court mit Fahrt zum BAG

2 SWS Vertiefung im Individualarbeitsrecht

2 SWS Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung

2 SWS Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts

2 SWS Arbeitsrecht in der gerichtlichen Praxis

2 SWS Arbeitsrecht in der Restrukturierung und Insolvenz

Lehrangebot: Sozialrecht (ohne Seminare)

2 SWS Sozialrecht I

2 SWS Sozialrecht aus der richterlichen Perspektive

2 SWS Sozialrecht II

2 SWS Europäisches und Internationales Sozialrecht

Arbeitsrecht

1. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

2. Europäisches und internationales Arbeitsrecht

Die Veranstaltung behandelt das primäre und das sekundäre Unionsrecht auf dem Gebiet der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts sowie daneben die internationale Zuständigkeit und das Kollisionsrecht in Arbeitssachen. Dieser Bereich ist stark geprägt durch arbeitsrechtliche Verordnungen und Richtlinien der EU sowie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Vorlesung analysiert beides und stellt es in einen Zusammenhang mit dem autonomen deutschen Arbeitsrecht.

Für einen erfolgreichen Besuch dieser Veranstaltung sind Grundkenntnisse des Europarechts unverzichtbar. Die Veranstaltung eignet sich weniger für Studierende, die Jura nur im Nebenfach studieren. Die Veranstaltung ist auch zur Vorbereitung auf die spätere arbeitsrechtliche Praxis hilfreich, weil das Arbeitsrecht zunehmend europarechtlich durchdrungen ist.

3. Das Mandat im Arbeitsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Führung eines arbeitsrechtlichen Mandats, das Kündigungsschutzverfahren, die Gestaltung eines Arbeitsvertrages und Aufhebungsvertrages, die Mitbestimmung nach § 87 BetrVG, die Mitbestimmung bei einer Betriebsänderung, die betriebliche Altersversorgung sowie den Betriebsübergang und das

4. Moot Court

Das Bundesarbeitsgericht veranstaltet im zweijährigen Turnus einen arbeitsrechtlichen Moot-Court. Gesucht werden dafür Studierende der Rechtswissenschaften ab dem vierten Semester, die in Teams von zwei bis drei Personen bei der Verhandlung eines arbeitsrechtlichen Falles gegeneinander antreten. Dabei wird im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines arbeitsrechtlichen Falles ermittelt. Maßgeblich sind die Vollständigkeit und die juristische Stringenz der Argumentation. Darüber hinaus wird großen Wert auf die Überzeugungskraft des Auftretens und die Reaktion auf Fragen seitens des Gerichts gelegt. Gemäß § 14 IV SchwPrO kann die Teilnahme am Moot-Court als Studienarbeit oder Seminararbeit (§ 4a II 2 NJAG) auf dem Gebiet des Arbeitsrechts angerechnet werden. Im Rahmen dessen ist eine schriftliche Arbeit einzureichen. Die mündliche Leistung stellt das Auftreten vor dem BAG dar.

5. Vertiefung im Individualarbeitsrecht

Die Vorlesung vertieft die bereits erlangten Kenntnisse im Individualarbeitsrecht.

6. Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung

Nähere Informationen siehe SB 2.

7. Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrecht

Die Vorlesung behandelt vertieft Fragen des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, im Einzelnen: Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts einschließlich der Grundfreiheiten des Europavertrags (Golden Shares, Inspire Art etc.), Gründung, Organisation und Struktur der Aktiengesellschaft (insb. Gründung und Haftung, verschleierte Sacheinlage, Kapitalschutzssystem), Vorstand - Organisation - Haftung - Business Judgement Rule - Riskmanagementsysteme, Aufsichtsrat: Überwachungspflichten - Vergütung des Vorstands - innere Organisation - Mitbestimmung im Aufsichtsrat, Hauptversammlung: Kernkompetenzen - ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten - Stimmrecht des Aktionärs - Informations- und Fragerechte - Aktionärsklage - Gründung, Organisation und Struktur der GmbH u.a.

8. Arbeitsrecht in der gerichtlichen Praxis

Die Vorlesung gehört zum Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialordnung und behandelt die verschiedenen Formen der Konfliktlösung im Arbeitsleben und dabei insbesondere das Verfahren vor der Einigungsstelle sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Sozialrecht

9. Sozialrecht I und II

Nach der Absolvierung von Sozialrecht I haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse erlangt, gelernt, die verschiedenen Sozialleistungen zu differenzieren und kennen das System des deutschen Sozial- und Sozialversicherungsrechts.

Rente mit 67? Kollaps der Krankenversicherung? Folgen von Hartz IV? Die Vorlesung Sozialrecht II bietet einen Überblick die soziale Sicherung in Deutschland mit ihren typischen Rechtsproblemen und stellt Bezüge zum Wirtschafts- und Arbeitsrecht her.

10. Sozialrecht aus der richterlichen Perspektive

Ein Richter berichtet von seinen beruflichen Erfahrungen im Sozialrecht.

11. Europäisches und internationales Sozialrecht

Sozialtourismus und Patientenmobilität von Unionsbürgerinnen und -bürgern sind zwei Themen, die große Bedeutung für die Frage der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union gewonnen haben. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen war u.a. Grund für den Brexit. Die Veranstaltung führt in die Grundlagen und in die Struktur des Europäischen Sozialrechts ein (Koordinierung der nationalen Rechtssysteme, Sekundär- und Primärrecht, Grundfreiheiten, Diskriminierungsverbote, Sozialversicherungsabkommen). Anhand grundlegender und aktueller Rechtsprechung des EuGH aus verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit wird die Bedeutung des Europäischen Rechts für das nationale Sozialrecht aufgezeigt.

VIII. Schwerpunkt: Medizinrecht

Der Schwerpunktbereich Medizinrecht ist ein fächerübergreifender Schwerpunkt, dessen Reiz nicht zuletzt darin liegt, dass er intradisziplinär sämtliche Rechtsgebiete (Öffentliches Recht, Zivil- und Strafrecht) umfasst und obendrein als einer von ganz wenigen Schwerpunkten - den Gedanken der universitas scientiarum aufgreifend - interdisziplinär ausgerichtet werden kann. Das Hauptziel dieses Schwerpunktbereichs liegt darin, ein breit angelegtes, auf die Dogmatik, die rechtstatsächlichen und ethischen Grundlagen bezogenes und berufsorientiertes Studium in diesem Gebiet zu ermöglichen. So werden die zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Gebiete des Medizin- und Biorechts unter Einbeziehung des Sozialrechts verbunden und um das Privatversicherungsrecht und das Datenschutzrecht ergänzt. Hinzu treten Angebote der Medizinischen Fakultät, die es u.a. ermöglichen, den Studierenden neben den rechtlichen auch medizinischrechtstatsächliche sowie ethische Grundlagen im medizin- und gesundheitsrechtlichen System näher zu bringen. Fragen des Medizinrechts können nicht nur erhebliche gesellschaftspolitische Brisanz erlangen, sondern sie sind auch überaus praxisrelevant, wie der vor einigen Jahren eingeführte „Fachanwalt für Medizinrecht“ andeutet. Angesprochen werden u.a. klassische Rechtsfragen, die eine ärztliche Tätigkeit aufwirft, vor allem die rechtliche Beziehung zwischen Arzt und Patient sowie das Arzthaftungsrecht. Der schnelle Wandel in der Medizin führt immer wieder zu zahlreichen neuen rechtlichen Problemen und Konstellationen, wie beispielsweise im Transplantationsrecht. Dieses führt in den Bereich des Strafrechts, der freilich die gesamte Palette des Arztstrafrechts umfasst.

Lehrangebot (ohne Seminare)

2 SWS Medizinrecht: Schwerpunkt Zivilrecht

2 SWS Sozialrecht I

2 SWS Forensische Psychiatrie

2 SWS Rechtsmedizin für Juristen und Biologen

2 SWS Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht

2 SWS Sozialrecht II

2 SWS Privatversicherungsrecht

2 SWS Datenschutzrecht

2 SWS Ethik in der Medizin

1. Medizinrecht: Schwerpunkt Zivilrecht

Der Einsatz von Medizin hat sich in den vergangenen Jahrzehnten fundamental gewandelt und zahlreiche neue Rechtsfragen aufgeworfen: Organtransplantation, Gendiagnostik/-therapie, Erprobung neuer Arzneimittel oder künstliche Befruchtung sind nur Beispiele. Die Vorlesung wird sich mit diesen aktuellen Themen, ausgehend von Grundfragen zur ärztlichen Tätigkeit und zum klassischen Arzt-Patienten-Verhältnis, näher auseinandersetzen und insgesamt wertvolle Einblicke geben in die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben für medizinische Tätigkeit.

2. Sozialrecht I und II

Nähere Informationen siehe SB 7.

3. Forensische Psychiatrie

Nähere Informationen siehe SB 6.

4. Rechtsmedizin für Juristen und Biologen

Die Veranstaltung führt in die Entwicklung der modernen Rechtsmedizin ein. Dabei werden verschiedene Todesursachen bearbeitet und deren Anzeichen gedeutet, aber auch die Untersuchung Lebender ist Teil dieser Veranstaltung. Schwerpunkt ist jedoch die forensische Traumatologie, die sich z.B. mit dem Erstickten, den Wirkungen stumpfer Gewalt etc. beschäftigt. Auch die Wirkung von Drogen wird im Rahmen der forensischen Toxikologie behandelt werden.

5. Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht

Durch die Veranstaltung haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse des Medizin- und Biorechts erlangt und gelernt, zwischen dem strafrechtlichen und zivilrechtlichen Medizinrecht zu differenzieren. Grundlagen des strafrechtlichen Medizinrechts werden vermittelt und die Studierenden erlernen die dogmatischen Konzeptionen des deutschen

6. Privatversicherungsrecht

Die Veranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse im Privatversicherungsrecht. Die Studierenden erlernen die dogmatischen Konzeptionen des Privatversicherungsrechts in ihrer systematischen, ideellen und praktischen Bedeutung.

7. Datenschutzrecht

Nähere Informationen siehe SB 3.

8. Ethik in der Medizin

Die moderne Medizin eröffnet vielfältige neue (Be-)Handlungsmöglichkeiten, wirft damit allerdings auch eine ganze Reihe neuartiger Fragen auf: Wann beginnt das menschliche Leben und wann endet es? Inwieweit dürfen wir in die angeborene Grundausstattung des Menschen und in traditionell als natürlich geltende Vorgänge wie Fortpflanzung, Geburt, Altern und Sterben eingreifen? Welchen moralischen Stellenwert haben menschliche Embryonen, komatöse Patienten oder Hirntote? Wie sollten knappe Güter wie z.B. Spenderorgane, aber auch die finanziellen Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens verteilt werden? Derartige Fragen lassen sich nicht mehr ohne weiteres unter Berufung auf das traditionelle Standesethos der Ärzteschaft beantworten, da sie unser aller Selbst- und Weltverständnis und einige unserer grundlegendsten moralischen Intuitionen herausfordern. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich deshalb ein medizinethischer Fachdiskurs herausgebildet, in dem die moralischen Probleme und Prinzipien der medizinischen Praxis im Hinblick auf ihre Bedeutung und Legitimität reflektiert werden.

IX. Schwerpunkt: Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren, Verwalten

Die Öffentliche Gewalt ist in unserem Alltag ständig präsent. Aus modernen Gesellschaften sind staatliche Lenkungen und Leistungen, Interventionen und Infrastrukturmaßnahmen nicht wegzudenken. Was der Staat auf diesen Feldern darf und muss, ist Gegenstand des Öffentlichen Rechts. Die Berufsfelder, in denen das Öffentliche Recht von zentraler Bedeutung ist, sind vielfältig: sie reichen von der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen über Parteien und Parlamente, die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis hin zu Wirtschafts- und Medienunternehmen und Rechtsanwaltskanzleien. Der Schwerpunktbereich 9 (Regieren, Regulieren, Verwalten) trägt zur Qualifikation für diese beruflichen Tätigkeitsfelder bei. Der Schwerpunktbereich 9 dient der Vertiefung des Studiums auf Gebieten des Öffentlichen Rechts. Er will alle Studierenden mit Neigungen zum Öffentlichen Recht ansprechen. Das Lehrangebot ist breit angelegt und erlaubt sowohl eine verwaltungsrechtliche als auch staats- und verfassungsrechtliche Spezialisierung. Innerhalb des Verwaltungsrechts können unterschiedliche Akzente (z.B. im Wirtschaftsverwaltungsrecht, im Umweltrecht, im Medienrecht, im Migrationsrecht, im Kultur- und Religionsrecht) gesetzt werden. Gebündelt werden viele öffentlichrechtliche Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen 1, 2, 4 und 7. Auch die Europäisierung des Staats- und Verwaltungsrechts wird angesprochen. Daneben werden Seminare und besondere Vorlesungen zum Staats- und Verwaltungsrecht angeboten.

Lehrangebot: Kernbereich

2 SWS Regulierungsrecht (Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht)

2 SWS Umweltrecht

2 SWS Sozialrecht I

2 SWS Rundfunkrecht

Lehrangebot: Verwaltungsrechtliche Grundlagen (ohne Seminare)

2 SWS Presserecht

2 SWS Datenschutzrecht

2 SWS Öffentliches Wirtschaftsrecht

2 SWS Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht

2 SWS Energierecht

2 SWS Telekommunikationsrecht

2 SWS Kirchenrecht

2 SWS (Öffentliches) Agrarrecht

2 SWS Sozialrecht II

2 SWS Migrationsrecht

2 SWS Steuerrecht

2 SWS Bildungsrecht

2 SWS Jugendschutzrecht

2 SWS Jugendmedienschutzrecht

2 SWS Europäisches Verwaltungsrecht

Lehrangebot: Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen (ohne Seminare)

2 SWS Verfassungsgeschichte

2 SWS Allgemeine Staatslehre

2 SWS Europarecht I

2 SWS Staatskirchenrecht (Religionsverfassungsrecht)

2 SWS Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung

2 SWS Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

2 SWS Verfassungstheoretisches Kolloquium

Kernbereich

1. Regulierungsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

2. Umweltrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

3. Sozialrecht I

Nähere Informationen siehe SB 7.

4. Rundfunkrecht

Nähere Informationen siehe SB 4.

Verwaltungsrechtliche Grundlagen

5. Presserecht

Nach einem Überblick über die verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Aspekte, sowie das Presseordnungsrecht, bildet das zivilrechtliche Äußerungsrecht den Schwerpunkt der Vorlesung. Anhand des Unterlassungsanspruchs Betroffener gegen Medien werden alle wesentlichen Aspekte dieses Rechtsgebiets behandelt. Die Gewichtung erfolgt mit Blick auf die forensische Praxis und mit Beispielen aus der Praxis, wobei auch verfahrensrechtliche Fragen behandelt werden. Im letzten Teil der Vorlesung werden die Besonderheiten der weiteren äußerungsrechtlichen Ansprüche, wie z.B. Gegendarstellungs- und Geldentschädigungsansprüchen vorgestellt.

6. Datenschutzrecht

Nähere Informationen siehe SB 4.

7. Öffentliches Wirtschaftsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

8. Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

9. Energierecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

10. Telekommunikationsrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

11. Kirchenrecht

Nähere Informationen siehe SB 1.

12. (Öffentliches) Agrarrecht

Nähere Informationen siehe SB 2.

13. Sozialrecht II

Nähere Informationen siehe SB 7.

14. Migrationsrecht

Ist Deutschland ein Einwanderungsland? Wie sind die seit 2012 geltenden Regelungen zum Zweck der Arbeitsmigration einzuordnen? Die OECD hat Deutschland vor wenigen Monaten bescheinigt, eines der liberalsten Regime für die Einwanderung von Fachkräften zu besitzen. Das hat viele regelrecht überrascht. Das Motiv von Menschen, nach Deutschland zu kommen, ist aber nicht nur die Aufnahme einer Beschäftigung, sondern sie kommen, um hier mit ihren Familien zusammen zu leben, sie kommen, um hier zu studieren und sie kommen aus Not, als Flüchtlinge vor Verfolgung, Krieg, Naturkatastrophen usw. Die Not der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge steht uns allen vor Augen. Welche rechtlichen Grundlagen sehen das deutsche und das europäische Recht für diese verschiedenen Formen der Migration vor? Was ist die Rolle der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des Flüchtlingsrechts? Wie funktioniert das Gemeinsame Europäische Asylsystem?

Welche Instrumente enthält das deutsche Recht, Zuwanderer mit den hiesigen Lebensverhältnissen, der deutschen Sprache usw. vertraut zu machen und ihnen Chancen

auf Teilhabe am Arbeitsmarkt etc. zu verschaffen? Wie ist der aufenthaltsrechtliche Status von Einwanderern? Wann gibt es Aufenthaltssicherheit? Unter welchen Voraussetzungen kann der Aufenthalt beendet werden? Und unter welchen Bedingungen besteht die Möglichkeit der Einbürgerung? Mit all diesen Fragen beschäftigt sich die Veranstaltung Migrationsrecht.

15. Jugendmedienschutzrecht

Der Jugendmedienschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang und ein gleichermaßen wichtiges wie hochaktuelles Gemeinschafts Anliegen. Aber wie schützt man Kinder und Jugendliche effektiv in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft? Und gibt es überhaupt einen wirksamen Schutz vor den Gefahren, die das Internet mit seinen weltweit verfügbaren Angeboten, mit seinen sozialen Plattformen und nutzergenerierten Inhalten ("User Generated Content") bereithält? Wie lässt sich ein gerechter, vor allem verfassungskonformer Ausgleich zwischen dem Schutzauftrag zugunsten der Jugend und unserer Gesellschaft einerseits und der Achtung von Souveränität und Rezeptionsautonomie Erwachsener andererseits gewährleisten? Und welche Rolle kommt hierbei den Disziplinen der Medienpädagogik und der Medienethik zu? Mit diesen und weiteren zentralen Fragen zum Jugendschutz in den Medien befasst sich die vorliegende Vorlesung. Dabei reicht "Jugendmedienschutzrecht" über den reinen Jugendschutz deutlich hinaus. Denn von den Rechtsnormen des Jugendmedienschutzes erfasst sind ausdrücklich auch solche Angebote, welche die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

16. Europäisches Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die an der Zusammenführung und Verknüpfung des deutschen Verwaltungsrechts (einschließlich des Verfahrens- und Prozessrechts) und dem Europarecht interessiert sind. Vorkenntnisse im Europarecht sind hilfreich aber nicht unabdingbar.

Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

17. Verfassungsgeschichte

Nähere Informationen siehe SB 1.

18. Allgemeine Staatslehre

Nähere Informationen siehe SB 1.

19. Europarecht I

Die Vorlesung gibt einen Überblick über das institutionelle und materielle Recht der Europäischen Union. Behandelt werden die Entwicklung der europäischen Integration seit Ende der 1940er Jahre, die Rechtsnatur der EU, die Verteilung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, die Organe der EU, die Rechtsquellen und Wirkungsweise des EU-Rechts und die wichtigsten Rechtsschutzverfahren. Außerdem gibt die Vorlesung einen Überblick über die europäischen Grundfreiheiten, deren Kenntnis für das Verständnis des Europarechts unabdingbar ist. Mit der Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention wird abschließend die grund- und menschenrechtliche Dimension in Europa betrachtet. Ziel der Vorlesung ist es, die ideellen, politischen und rechtlichen Zusammenhänge der europäischen Integration bis in die Gegenwart hinein zu verstehen.

20. Staatskirchenrecht (Religionsverfassungsrecht)

Die Vorlesung behandelt schwerpunktmäßig Fragen des Staatskirchenrecht, also des staatlichen Religionsrechts (Religionsfreiheit, institutionelles Staatskirchenrecht, Islam in Deutschland, internationales Religionsrecht).

21. Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtsvergleichung

Die Vorlesung führt in die wissenschaftlichen Debatten über das europäische Verfassungsrecht ein. Sie behandelt Fragen der Verfassungsgeschichte, des Verfassungsvergleichs und der Verfassungstheorie (insb. im Hinblick auf das europäische Primärrecht). Teilnahmevoraussetzung ist die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit. Dazu gehört auch, vorbereitende Texte zu lesen und im Rahmen der Vorlesung vorzustellen.

22. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In der Lehrveranstaltung werden ausgewählte, aktuelle Entscheidungen des BVerfG besprochen und diskutiert. Die Lehrveranstaltung, die den Charakter eines Kolloquiums hat, richtet sich an Fortgeschrittene Studierende und dient nicht nur der Vertiefung der Kenntnisse im Öffentlichen Recht, sondern mittelbar auch der Examensvorbereitung.

C. Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung n.F. (SchwPO 2024)

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.12.2024/Nr. 45 S. 1164

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 24.04.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.12.2024 hat das Präsidium am 18.12.2024 die unter Berücksichtigung des universitären Leitbildes für das Lehren und Lernen neu gefasste Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG. Die Genehmigung durch das niedersächsische Justizministerium erfolgte am 05.08.2024 (§ 4 a Abs. 5 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 568)).

Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchwPro)

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

Die Ordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG).

§ 2 Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung

(1) 1Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). 2Sie sollen wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffes und Praxisorientierung verbinden.

(2) 1Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie über die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. 2Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind

- a) Historische und philosophische Grundlagen des Rechts (Schwerpunkt 1),
- b) Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt 2),
- c) Zivilrecht und Zivilrechtspflege (Schwerpunkt 3),
- d) Privates und öffentliches Medienrecht (Schwerpunkt 4),
- e) Internationales und Europäisches öffentliches Recht (Schwerpunkt 5),
- f) Kriminalwissenschaften (Schwerpunkt 6),
- g) Arbeits- und Sozialordnung (Schwerpunkt 7),
- h) Medizinrecht (Schwerpunkt 8),
- i) Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten (Schwerpunkt 9).

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden aus einem Schwerpunktbereich (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf den von der oder dem Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich.

Teil 2: Organisation

§ 4 Prüfungsadministration

(1) 1Dem Prüfungsamt obliegt die Organisation und Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung. 2Es führt insbesondere die elektronischen Prüfungsakten, prüft die Zugangsberechtigung und stellt Zeugnisse über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet das Prüfungsamt und trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

(NJAVO), des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) 1Die Studiendekanin oder der Studiendekan bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses (§ 5) vor und führt sie aus. 2Sie oder er erstattet dem Fakultätsrat auf entsprechende Aufforderung Bericht.

(5) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans und nach Stellungnahme der Studienkommission über Richtlinien zur verwaltungstechnischen Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) 1Es wird ein Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet. 2Ihm gehören fünf Mitglieder an. 3Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder nach § 6 Abs. 1 lit. a/g, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. 4Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) 1Mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. 2Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) 1Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan einberufen und geleitet. 2Es gilt die Vertretungsregelung des kollegialen Dekanates. 3Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(5) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. 2Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(6) 1Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. 2In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. 3Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der

Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) 1Prüfungsberechtigt sind

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Rätinnen und Räte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt, soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind und eigenständig Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich abhalten.

2Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen mit vergleichbarer Qualifikation und spezifischen Lehrerfahrungen als Prüfungsberechtigte bestellen; deren Amtszeit endet mit Ablauf des dritten auf ihre Bestellung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht im Einzelfall bei der Bestellung eine kürzere Frist festgelegt ist; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nach Ausscheiden aus der Universität Göttingen oder im Fall des Absatzes 1 S. 2 u. 3 nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Bewertung von vorher erbrachten Prüfungsleistungen zu Ende führen.

(3) Die Abnahme von Prüfungen durch Angehörige i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG ist ausgeschlossen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers des jeweiligen Schwerpunktbereiches für ein Prüfungsverfahren die Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungskommission und bestimmt vorbehaltlich Absatz 5 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) 1Im Fall der Einzelprüfung (§ 12 Abs. 1 S. 3) führt den Vorsitz der Prüfungskommission die Prüferin oder der Prüfer. 2Es wird eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer bestellt, die bzw. der mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben haben muss.

§ 7 Elektronische Prüfungsverwaltung

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System elektronischer Prüfungsverwaltung, mit dem die Prüfungsdaten verwaltet werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer oder die von diesen Beauftragten wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit und tragen die Bewertungen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem ein.

Teil 3: Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Schwerpunktbereichsfächer

- (1) 1Der Fakultätsrat legt die den einzelnen Schwerpunktbereichen zugehörigen Fächer fest. 2Sie sind fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) 1Die Fakultät stellt sicher, dass sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen angeboten werden. 2Das Angebot soll den Studierenden Wahlmöglichkeiten eröffnen. 3Das Lehrveranstaltungsangebot soll jeweils ein Semester im Voraus fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt gemacht werden. 4Ein Anspruch auf die Abhaltung angekündigter Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

- (1) 1Zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 1 dieser Ordnung haben Studierende Zugang (Zugangsberechtigung),
 - a) die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben sind,
 - b) die die Zwischenprüfung bestanden haben und
 - c) die an einer Lehrveranstaltung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG (in der Regel einem Seminar oder einem propädeutischen Seminar) zur Vorbereitung dieser Prüfung mit Erfolg teilgenommen haben. 2Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass die wissenschaftliche Bearbeitung einer juristischen Themenstellung (Studienleistung) im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4 Punkte) bewertet wird. 3Studierende, auf die die Zwischenprüfungsordnung keine Anwendung findet, müssen gleichwertige Leistungen nachweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Studierende nicht zugangsberechtigt,
- a) die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben oder
 - b) die sich bereits als Prüflinge in einem anderweitigen Prüfungsverfahren zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung befinden.

§ 10 Festlegung und Wechsel des Schwerpunktbereichs

- (1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gemäß § 11 legen die Studierenden ihren jeweiligen Schwerpunkt fest und geben aus diesem Schwerpunktbereich fünf Lehrveranstaltungen an; die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.
- (2) 1Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. 2Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf begründeten Antrag.

Teil 4: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich zusammen aus
- a) einer mündlichen Prüfung (§ 12) und einer darauffolgenden
 - b) Studienarbeit, die aus einem Teil in Textform und einer mündlichen Präsentation besteht (§13).
- (2) 1Wird das abgeprüfte Rechtsgebiet an der Fakultät in einer Fremdsprache gelehrt, so findet die Prüfung regelmäßig in dieser Sprache statt. 2Auf Wunsch des Prüflings ist die Prüfung in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) 1Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen und wird von einer Prüfungskommission bestehend aus zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen (Doppelprüfung). 2Die Prüfung findet als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen statt, die Dauer jedes Prüfungsgesprächs soll 12 Minuten je Prüfling betragen. 3In Ausnahmefällen können Prüfungsgespräche auch in zwei separaten Prüfungen (Einzelprüfungen) stattfinden.
- (2) 1Das Prüfungsamt der Fakultät teilt den Prüflingen den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstag mit. 2Die

Prüfenden werden zeitgleich über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen und die Termine informiert. 3Die mündlichen Prüfungen finden in den letzten drei Vorlesungswochen statt. 4In Ausnahmefällen können Prüfungen auch in der ersten Woche nach Vorlesungsende durchgeführt werden.

(3) 1Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf den Veranstaltungsstoff der fünf von den Prüflingen bei der Anmeldung angegebenen Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs. 2Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die vergebenen Einzelnoten ausweist.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und spätestens eine Woche nach der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

(5) 1Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Teilnahme von Zuhörenden gestatten. 2Sie oder er hat insoweit das Hausrecht inne.

§ 13 Studienarbeit; Moot Court

(1) 1Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus den Fächern des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer (Fall- oder Themenarbeit). 2Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem mündlichen Vortrag einschließlich anschließender Diskussion. 3Sofern die vorangegangenen mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen abgenommen worden sind, darf die Studienarbeit nicht bei einem dieser Prüferinnen und Prüfer abgelegt werden.

(2) 1Der schriftliche Teil der Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars als häusliche Arbeit erstellt, dabei soll eine Teilnehmerzahl von 15 Prüflingen nicht überschritten werden. 2Bewerben sich für ein Seminar mehr Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch ein Losverfahren. 3Die Einzelheiten dieses Verfahrens können auf Vorschlag des Studiendekans nach Anhörung der Studienkommission durch eine vom Fakultätsrat zu erlassender Richtlinie geregelt werden.

(3) 1Dem Teil der Studienarbeit in Textform ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen; die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (ohne Inhaltsgliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. 2Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. 3Der Abgabetermin wird durch das Hochladen der Arbeit in dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem gewahrt. 4Im

Übrigen wird auf das auf der Homepage der Fakultät veröffentlichten Vorgaben zur Anfertigung der Studienarbeit verwiesen.

(4) 1Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) kann die Studienarbeit im schriftlichen Teil ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. 2Der mündliche Vortrag in der Moot-Court Veranstaltung ist durch eine Prüferin/einen Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu bewerten. 3Die Bewertung des mündlichen Vortrages kann auch aufgrund der Präsentation in einer MootCourt-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrages als Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt vorab durch die Prüferin oder den Prüfer anzuzeigen.4Über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Prüfungsleistung nach Satz 1 entscheidet die oder der für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zuständige Prüferin oder Prüfer.

(5) Die Bewertungen werden den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem letzten Prüfungsteil über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) Die beiden Leistungen der mündlichen Prüfung i.S.d. § 12 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung werden nach Maßgabe von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzeln bewertet und ausgewiesen.

(2) 1Die Prüfungsnote der Studienarbeit wird aus den für die schriftliche Ausarbeitung und den mündlichen Vortrag der jeweiligen Prüfung im Gutachten gesondert auszuweisenden Teilprüfungsnoten gebildet, in der die schriftliche Ausarbeitung einen Anteil von zwei Dritteln, der mündliche Vortrag einen Anteil von einem Drittel ausmacht. 2Die Teilprüfungsnoten werden nach Maßgabe von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. 3Die Prüfungsnote wird nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7) in der jeweils geltenden Fassung bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. 4Im Falle der Sätze 1 und 2 wird ab einem Wert von 0,005 hinter dem Komma auf die nächste höhere Ziffer aufgerundet, bei einem Wert von unter 0,005 hinter dem Komma auf die nächst niedrige Ziffer abgerundet.

(3) 1Aus den Prüfungsnoten wird die Gesamtprüfungsnote gebildet, wobei die Noten der beiden mündlichen Prüfungen jeweils einen Anteil von einem Viertel und die Note der

Studienarbeit einen Anteil von ein Halb ausmachen. 2Die Gesamtprüfungsnote wird nach Maßgabe von § 2 JurPrNotSkV in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 15 Bestehen und Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens ausreichend (4 Punkte) lautet.
- (2) 1Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholt werden. 2Auf Antrag des Prüflings wird die Studienarbeit, die mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde, angerechnet. 3Der Antrag ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt zugleich der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung.
- (4) 1Auf Antrag ist nach erfolglosem Ablegen der mündlichen Prüfung ein vorzeitiger Wechsel in den Wiederholungsversuch nach § 15 Abs. 2 S. 1 möglich. 2Der Antrag muss spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden.

§ 16 Hilfsmittel

1Sämtliche verwendete Hilfsmittel sind zu dokumentieren. 2 Im Rahmen des Upload-Vorgangs ist die eigenständige Bearbeitung zu versichern und die fakultätsinterne Schlussversicherung (wie in der Anlage) abzugeben.

§17 Anmeldung und Rücktritt

- (1) 1Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung und zur Studienarbeit wird mit der Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem verbindlich. 2Versäumte und verspätet abgelieferte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) 1Ein Prüfling kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere im Krankheitsfall von einer verbindlichen Anmeldung zurücktreten 2Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. 3Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. 4In offensichtlichen Fällen reicht für den Rücktritt von der Erbringung der Prüfungsleistung ein ärztliches Attest aus.

(3) Im Falle des Rücktritts kann die mündliche Prüfung (§ 12) erst im darauffolgenden Prüfungsdurchgang abgelegt werden.

§ 18 Beeinträchtigungen

1Ist ein Prüfling durch eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung, die nicht die durch die Prüfung zu belegenden Befähigung betrifft, dauerhaft oder länger als ein Semester daran gehindert, die Prüfung wie vorgesehen abzulegen, kann auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Nachteilsausgleich gewährt werden. 2Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein fachärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

§ 19 Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) 1Es gelten entsprechend die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung. 2Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

(2) Die Teilnahme an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des Mutterschutzes ist auf Antrag durch Erklärung des Verzichts auf den Mutterschutz möglich.

§ 20 Täuschung

(1) 1Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe Dritter, von der weiteren Teilnahme an der Teilprüfung ausschließen. 2In diesem Fall wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. 3Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. 4Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Prüfungsausschuss vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, so kann nach Anhörung der Beteiligten die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn der Zugang zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; sie kann insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der Studiendekanin oder dem Studiendekan unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt.

(2) Es weist aus

a) den Schwerpunktbereich,

b) die Gesamtprüfungsnote in Wort und Zahl (§15 Abs. 1),

c) die Noten der im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. lit a) erbrachten Teilleistungen sowie die Note der Studienarbeit (§ 11 Abs. 1 lit. b),

d) als Datum den Tag der letzten Teilprüfungsleistung.

§ 22 Akteneinsicht

Die Prüflinge können die Prüfungsakte in der elektronischen Studierendenakte (ESA) bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens einsehen und Dokumente herunterladen.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 23 Abhilfeverfahren

(1) 1Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren oder die Aufgabenstellung mit Mängeln behaftet waren, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. 2Die Wiederholung soll,

soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels und vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) 1Mängel des Prüfungsverfahrens sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. 2Der Prüfling kann vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, spätestens jedoch binnen eines Monats nach erfolgter Mängelrüge beim Prüfungsamt einen schriftlich begründeten Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils stellen, der vom Prüfungsausschuss alsbaldig zu bescheiden ist. 3Nach Ablauf der Monatsfrist des Satzes 2 ist die Geltendmachung dieser Verfahrensmängel für ihn ausgeschlossen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung sowie andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) 1Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden, soweit sich die Rüge auf die Bewertung von Prüfungsleistungen bezieht. 2Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) 1Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. 2Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. 3Hierüber bescheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn sie der Prüfungsausschuss für fehlerhaft hält und nicht die Prüferin oder der Prüfer, deren oder dessen (Be-)Wertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt, unbeschadet der Regelungen des § 26, die Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2004 S. 749),

zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 01.07. 2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 37/2009 S. 5723), außer Kraft.

§ 26 Überleitungsvorschriften

¹Für Studierende, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Prüfungsleistung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen haben, finden die bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung Anwendung. ²Studierende, die sich bis 31.03.2025 für die Schwerpunktbereichsprüfung nach altem Recht SchwPrO, Neufassung v. 05.10.2012) im Prüfungsverwaltungssystem Flexnow anmelden und eine Studien- oder Seminararbeit für ein Seminar im Wintersemester 2024/25 oder im Sommersemester 2025 anfertigen und fristgemäß abgeben, legen die Schwerpunktbereichsprüfung nach den bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung geltenden Vorschriften ab.

D. Ansprechpartner

Die allgemein studien- bzw. examensbezogenen Fragen, die auf die Prüfungen, Anmeldeverfahren, Wiederholungen etc. bezogen sind, richtet bitte an das Studierendenbüro. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Auskünfte erteilen können, da allein das Studierendenbüro, das die Aufgaben des Prüfungsamtes übernimmt, hier verbindlich antworten kann.

Studienbüro/Prüfungsamt

Juridicum, Raum 0.167
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
tel.: 0551/39-27390

studieren@jura.uni-goettingen.de

Allgemeine Sprechstunde (Fragen zum Studium, Ausgabe von beantragten Leistungsnachweisen und Bescheinigungen) in der Vorlesungszeit

Montag 10:00 - 12:00 Uhr telefonisch unter +49 (0)551/39-27390

Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr in Präsenz

Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr in Präsenz

Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr in Präsenz

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr telefonisch unter +49 (0)551/39-27390